

REVISION ORTSPLANUNG 2006/2009 ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG

STELLUNGNAHME ZU DEN MITWIRKUNGSEINGABEN

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
1. Zonenplan		
1.1 Wie beurteilen Sie die neue Struktur des vorliegenden Zonenplans?		
3, 4	Erläuterung der Wohnzonen etc. bei der Legende wäre hilfreich. In der Zonenplanlegende Art. 212 Abs. 1 des Baureglementes aufführen.	Die Beschreibung der Zonen ist im Baureglement enthalten.
69	Ausdrücklicher Hinweis, dass das Bauinventar im Zonenplan nicht aufgeführt ist, fehlt.	Wird im Erläuterungsbericht kommentiert.
25, 36, 39, 44, 45, 48, 73, 88, 104, 113	Durch die Integration des Schutzplans in den Zonenplan leidet die Übersichtlichkeit. Die Übersichtlichkeit lässt zu wünschen übrig. Die Informationsdichte ist (zu) hoch.	Der neue Zonenplan ist ein Instrument mit hoher Informationsfülle. Weil die meisten Konsultationen des Plans ganz gezielt erfolgen, ist diese Dichtheit vertretbar und nützlich. Möglicherweise sind die Bemerkungen über die Übersichtlichkeit darauf zurück zu führen, dass der individuell abgegebene Plan in einem kleinen Massstab ausgedruckt war. Nach erfolgter Revision wird der Plan in doppelter Grösse abgegeben. Ausserdem wird jeder beliebige Ausschnitt auf der Homepage der Gemeinde gezoomt werden können. Somit ist gewährleistet, dass Interessierte ein bestimmtes Gebiet sehr detailliert betrachten können. Alle enthaltenen Informationen sind unerlässliche Inhalte des Zonenplanes. Es erfolgen ausser allfälligen darstellerischen Verbesserungen keine Änderungen.
5, 6, 7, 8, 9, 73, 104	Die neue Struktur des Zonenplans wird als verbesserungswürdig beurteilt. Die Gebietsabgrenzungen (Gebäudefläche und Gebäudehöhe) müssen besser erkennbar sein. Baupolizeiliche Masse neben die Legende drucken. Drei Orangetöne für die Wohnzonen; im Plan schwierig zu lesen. Könnten nicht differenziertere Farben verwendet werden? Differenziertere farbliche Gestaltung ist erwünscht.	Der Inhalt, die Signaturen, Legenden, Farbgebungen und die Darstellung entsprechen der kantonalen Vorgabe. Die Gebietsabgrenzungen für die Gebäudetypologie sind im originalen Massstab gut erkennbar. Zonenplan und Baureglement sind die Instrumente für die Anwendung der baupolizeilichen Vorschriften, sie ergänzen sich. Zusätzliche Einträge des Baureglementes in den Zonenplan und umgekehrt würden zu weit führen. Farbgebung der Zonen wird geprüft.
50	Die mit „Stecknadeln“ bezeichneten Änderungen nummerieren und mit kurzem Beschrieb kommentieren. Massstab 1:2500 wäre für den Zonenplan wünschenswert.	Die „Stecknadeln“ sind lediglich eine Arbeitshilfe während der Mitwirkung. Sie weisen darauf hin, wo gegenüber dem aktuellen Zonenplan Änderungen vorgenommen werden. Bereits im Auflageplan werden die „Stecknadeln“ nicht mehr aufgeführt sein. Der künftige Zonenplan wird im Massstab 1:5000 gedruckt und eine Blattgrösse von 105/90 cm erhalten. Ein Druck im unüblichen Massstab 1:2500 würde mit einem Blattformat von 210/180 cm unhandlich.

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
84	Einbezug von gemeindebildenden Elementen in das planerische Denken. Orte schaffen, die Begegnung und Beziehung ermöglichen, das ist neben schöner Wohnen und niedrigem Steuerfuss ebenso wichtig.	Kenntnisnahme
104	Unstimmigkeit zwischen Landschaftsrichtplan und Zonenplan in der nord-westlichen Ecke des Egghölzliwaldes. Waldsignatur soll für beide Pläne übernommen werden.	Der Kanton legt im Rahmen des Waldfeststellungsverfahrens die Waldflächen fest. Die Bezeichnung als Grünzone im Zonenplan ist richtig, der Richtplan Landschaft wird angepasst.
1.2 Schutzplan Naturobjekte, Bauinventar; was halten Sie von diesen Änderungen?		
7, 44, 66, 73, 77, 104, 113	Der Schutzplan (Naturobjekte) soll wie bisher als separater Plan dargestellt werden. Die Einheit muss gewährleistet sein. Naturobjekte sind schlecht erkennbar.	Der neue Zonenplan ist ein Instrument mit hoher Informationsfülle. Weil die meisten Konsultationen des Plans ganz gezielt erfolgen, ist diese Dichtheit vertretbar und nützlich. Möglicherweise sind die Bemerkungen über die Übersichtlichkeit darauf zurück zu führen, dass der individuell abgegebene Plan in einem kleinen Massstab ausgedruckt war. Nach erfolgter Revision wird der Plan in doppelter Grösse abgegeben. Ausserdem wird jeder beliebige Ausschnitt auf der Homepage der Gemeinde gezoomt werden können. Somit ist gewährleistet, dass Interessierte ein bestimmtes Gebiet sehr detailliert betrachten können. Alle enthaltenen Informationen sind unerlässliche Inhalte des Zonenplanes. Es erfolgen ausser allfälligen darstellerischen Verbesserungen keine Änderungen.
11	Die Aarezone sollte besser geschützt und kontrolliert werden. Die Velo- und Mopedfahrer sind überall, die Polizei äusserst selten zugegen.	Mit der Lenkung der Besucher, Information der Bevölkerung und Kontrollen soll der Nutzungskonflikt entschärft werden.
11	Gewünscht wird die zusätzliche Aufnahme des „Kronenwaldes“ in den Schutzplan. Die Grünflächenreserven sind neben dem günstigen Steuerfuss mittel- und langfristig das wichtigste Attribut für eine attraktive Gemeinde. Muri sollte auch in Belangen des Umweltschutzes eine Vorreiterrolle übernehmen.	Jeder Wald ist als solcher geschützt und untersteht dem Forstgesetz. Er muss nicht speziell in den Schutzplan aufgenommen werden. Eine Bezeichnung als Wald im Zonenplan ist für den Schutz ausreichend. Ziel der Ortsplanungsrevision ist es, die Attraktivität der Landschaft zu erhalten und nur soviel Land einzuzonen, wie dies für die Erhaltung der Bevölkerungszahl nötig ist. Letzteres ist namentlich für eine gesunde Altersdurchmischung wichtig und entspricht den Empfehlungen des Bevölkerungsforums und den Leitlinien für die Ortsplanung.
7, 44, 45, 54, 86	Geschützte Bauten und Baudenkmäler müssen für die Öffentlichkeit klar erkennbar sein. Nicht nur im Bauinventar aufgeführt. Weil die geschützten Bauten nicht mehr Bestandteil des Zonenplans sind, ist es schwieriger, kurze Analysen von Grundstücken zu machen. Baudenkmäler gehören in den Zonenplan.	Die gewählte Variante entspricht den Empfehlungen der Kantonalen Denkmalpflege und wird in den meisten grösseren Gemeinden so praktiziert. Bei einer Aufnahme der geschützten Bauten würde die Übersichtlichkeit zudem beeinträchtigt.
77, 87	Wo ist das Bauinventar erkennbar? Ein Hinweis auf das Bauinventar auf dem Zonenplan wäre dienlich.	Das Bauinventar wurde Anfang 2008 (14. Januar - 22. Februar) öffentlich aufgelegt und kann bei der Gemeinde eingesehen werden. Die Gemeinde wird auch nach dieser Auflage Auskünfte über im Inventar aufgenommene

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
		Objekte erteilen.
50	Für die Ganzheit des Zonenplans sind alle wichtigen Objekte auf einem einzigen Plan einzuzeichnen.	Ausser dem Bauinventar, das gemäss den Empfehlungen der Kantonalen Denkmalpflege nicht mehr Bestandteil des Zonenplans ist, sind alle wichtigen und durch die kantonale Gesetzgebung vorgeschriebenen Elemente im Zonenplan enthalten.
73, 104	Schutzplan und Bauinventar sind wie bisher auf einem separaten Plan darzustellen.	Die gewählte Variante entspricht den Empfehlungen der Kantonalen Denkmalpflege und wird in den meisten grösseren Gemeinden so praktiziert. Das Bauinventar wird gestützt auf das Denkmalpflegegesetz des Kantons erlassen.
74	Eine klärende Bemerkung zum Verhältnis zwischen "Schutzplan der Naturobjekte" im Zonenplan und zum "Richtplan Landschaft" wäre angezeigt.	Zonenplan (inkl. Naturobjekte) = grundeigentümergebunden Richtplan = behördenverbindlich
1.3. Einzonung Schürmatt, der Standort ist bestens geeignet; teilen Sie diese Auffassung?		
5, 14, 25, 32, 53, 69, 73, 104, 112, 113	Neueinzonung Schürmatt wird befürwortet, weil die Umgebung bereits dicht besiedelt ist. Es sollen Familienwohnungen im günstigen Preissegment und im Minergie-Standard gebaut werden. Die Verbindung Seidenberg – Thoracker für Fahrräder und Fussgänger ist zu schaffen. Für die Einzonung ist der Abschluss eines Mehrwertabschöpfungsvertrags Voraussetzung. Alternative Strom- und Wärmeerzeugung ist vorzusehen. Das Projekt hat dem Minergie-P-Standard zu entsprechen.	Dies gilt als Zielvorgabe für den durchzuführenden Wettbewerb. Diese Verbindung ist im Wettbewerbsprogramm enthalten. Wird so gemacht. Dies kann gemäss kantonaler Gesetzgebung nicht vorgeschrieben werden.
90	Zentrale Lage, ÖV ist optimal, hohe Wohnqualität. Wichtig: Aesthetische Gestaltung und Grünverbindung zu den benachbarten Grundstücken.	Übereinstimmung
112	Befürwortung der Einzonung; begleitende Massnahmen: - Übergang Thorackerstrasse verkehrstechnisch sichern (z.B. mit Lichtsignalanlage).	Kenntnisnahme
83, 84	Die Gemeinde sollte alle ihre Mittel dafür einsetzen, dass tatsächlich Familienwohnungen entstehen, die auch für jüngere Familien ohne gehobenes Einkommen erschwinglich sind. Im Zusammenhang mit der Planungsmehrwertabschöpfung liegt hier auch ein neues Instrument vor, das wirkungsvoll eingesetzt werden könnte (Reduktion der Abschöpfung im Rahmen eines Vertrags, der das erwähnte Anliegen sicher stellt).	Kenntnisnahme
74	Die Zone ZPP R, "Schürmatt", könnte in nordöstlicher Richtung um 1 oder 2 Bautiefen vergrössert werden. Dies würde eine Vermehrung des Angebots an günstig gelegenem Bauland bedeuten.	Gemäss Leitlinien für die Ortsplanung und gestützt auf die Bevölkerungsfohren soll die Bevölkerungszahl der Gemeinde gehalten werden. Die Einzonung der gesamten Schürmatt hätte zur Folge, dass die Bevölkerung in nicht erwünschtem Ausmass zunehmen würde.
66	Teilweise Einzonung der Schürmatt wird befürwortet. Am Bevölkerungsfo-	Auf dem Entwurf des Zonenplanes ist nur der südwestliche Teil der

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	rum wurde "nur" ein Teil der Schürmatt zur Überbauung empfohlen, Muri soll ja nicht mehr wachsen.	Schürmatt zur Einzonung vorgesehen (ca. 3 ha).
53	Ein Projekt „autofreies Wohnen“ wäre angebracht.	Kenntnisnahme
34, 36	Einzonung Schürmatt ja, aber nur zweigeschossige Häuser, Flachdächer nicht erlaubt, Struktur den Bauten an der Thorackerstrasse angepasst.	Eine solche Bebauungsstruktur widerspräche dem raumplanerischen Grundsatz der haushälterischen Nutzung von Grund und Boden.
10	Einzonung Schürmatt ist nicht sonderlich „visionär“. Weshalb wird nicht die ganze Schürmatt eingezont?. Ev. könnten auch Hochhäuser zugelassen werden.	Gemäss Leitlinien für die Ortsplanung und gestützt auf die Bevölkerungsfo- ren soll die Bevölkerungszahl der Gemeinde gehalten werden. Die Einzo- nung der gesamten Schürmatt und die Verdichtung mit Hochhäusern hätte zur Folge, dass die Bevölkerung in nicht erwünschtem Ausmass zunehmen würde.
74, 87	Im Interesse eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden sollen (hier und in anderen von der Grösse her geeigneten Zonen) verdichtete Bau- weisen mit mehrstöckigen Bauten (auch mehr als 4 Geschosse) geplant und gefördert werden.	Kenntnisnahme Geplant sind Familienwohnungen in 4-geschossigen Gebäuden.
86	Die einzuzonende Fläche könnte optimaler plaziert werden, näher bei der Bahnstation Seidenberg. Dies hätte Vorteile bezüglich Erschliessung, An- bindung an den ÖV, Grünverbindung zu Schlossareal besser umsetzbar, minimale Neigung des Terrains gegen Südosten ist bestens für Wohnbe- bauung geeignet, Zufahrt unter der Autobahn durch ist verkehrstechnisch ideal, Abschluss der Überbauung gegen die Autobahn mit einer gemisch- ten Gewerbezone.	Die Erschliessung über das Areal Schürmatt (Marazzi/Heusser) ist nicht zweckmässig. Eine Erschliessung über das Trassee des RBS ist abzuleh- nen. Die Anbindung an den ÖV besteht sowohl an den Stationen Seiden- berg und Muri. Eine optimale Grünverbindung zwischen Schlossareal und Schürmatt wird eine der zu lösenden Aufgaben im Wettbewerb sein.
104	Ja, aber... Kernstück der von rund 20 Umweltorganisationen lancierten "Landschafts- initiative": Im Sinne eines Moratoriums wird verlangt, die Siedlungsfläche für die nächsten 20 Jahre zu begrenzen. Wird Boden eingezont, muss anderswo Boden ausgezont werden. Es wird erwartet, dass sich die Pla- nenden der Gemeinde mit den Zielsetzungen der Initiative bereits ausein- ander gesetzt haben. Wenn das nicht der Fall sein sollte, erwarten wir, dass sie das Thema aufgreifen und sich im Rahmen einer zweiten Mitwir- kungsphase dazu äussern. Wichtige Themen, die die Gesellschaft heute beschäftigen, dürfen aus der Planung nicht ausgeklammert werden. Die Ortsplanung unserer Gemeinde wird erst in 15 Jahren erneut ein Thema sein, deswegen ist es wichtig, dass innovative Trends aufgegriffen und geprüft werden, wenn die Revision nicht schon veraltet sein soll, bevor sie überhaupt in Kraft tritt.	Eine zweite Mitwirkung ist nicht vorgesehen. Im Gegensatz zu vielen ande- ren Gemeinden hat sich unsere Gemeinde nicht einem Bevölkerungs- wachstum verschrieben. Es wird viel weniger eingezont, als aufgrund der übergeordneten Planung möglich wäre. Um die Bevölkerungszahl wie an- gestrebt stabilisieren zu können, müssen aber neue Wohnungen gebaut werden. Für die Erstellung von Familienwohnungen existieren im aktuellen Zonenplan keine wesentlichen eingezonten Reserven mehr.
105	Auf der Schürmatt soll ein neues Baugebiet für Familienwohnungen ent- stehen. Für die Beurteilung, ob ein neues Baugebiet ausgeschieden wer- den soll, fehlen die Ergebnisse wichtiger Untersuchungen. Es wurden kei-	Bei der Anzahl vorgesehener Wohnungen (rund 160) wird die Überbauung umweltverträglich sein. Die Lage ist bezüglich Siedlungsinfrastruktur opti- mal und die weiträumige Verkehrsbelastung kann in diesem Sinne nicht als

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	ne Abklärungen zur Umweltverträglichkeit und der weiträumigen Verkehrsbelastung des vorgesehenen Baugebietes durchgeführt. Unklar ist ausserdem, ob die bestehenden Siedlungsinfrastrukturen (z.B. Kindergärten, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten) erreichbar und genügend gross sind. Eine seriöse Aussage, ob das Baugebiet als geeignet zu betrachten ist, ist aufgrund der mageren Faktenlage nicht möglich.	Kriterium herangezogen werden (Muri ist nicht allein verantwortlich für die Bevölkerungsstruktur im allgemeinen). Schulen und Kindergärten sind in der Nähe ausreichend vorhanden, nachdem die Schülerzahlen in den letzten Jahren um 35 % zurückgegangen sind.
106	Die Schürmatt soll mit 150 Wohnungen überbaut werden. Aufgrund von Expertenberichten sind diese notwendig, um die Bevölkerungszahl in unserer Gemeinde auf dem heutigen Stand zu halten. Dies ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar. Die Notwendigkeit einer weiteren Überbauung muss nochmals sorgfältig geprüft werden, da diese ein weiteres Wachstum des Verkehrs mit sich bringt. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass die Baulandreserven der Gemeinde optimal genutzt werden. Im Baureglement steht unter ZPP R Schürmatt, dass diese Wohnüberbauung "sorgfältig gestaltet" sein soll. Was wird darunter verstanden?	Der Expertenbericht wurde im Rahmen des Bevölkerungsforums vorgestellt und kommentiert. Die Unterlagen dazu können in den "Leitlinien für die Ortsplanung" auf der Homepage der Gemeinde seit Oktober 2006 eingesehen werden. Bei einem Leerwohnungsbestand von weit unter 1 %, keiner Reserve von Bauland für Familienwohnungen und den Erkenntnissen zur Bevölkerungsentwicklung ist die Notwendigkeit zur Schaffung neuer Bauzonen für entsprechende Nutzungen eindeutig belegt. Mit "sorgfältiger Gestaltung" werden die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes und der Aesthetik angesprochen. Es ist vorgesehen, einen Projektwettbewerb nach den Regeln des SIA durchzuführen.
11, 20, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 36, 43, 44, 50, 54, 66	<p>Die zentral einzige zusammenhängende landwirtschaftliche Zone „Schürmatt“ muss erhalten bleiben, darf nicht überbaut werden. Den „ländlichen“ Charme von Muri-Gümligen machen die Grünzonen aus. Neue Wohnzonen nur im Stil „Pelikanweg“ in grün eingebettet.</p> <p>Die Schadstoff-Grenzwerte werden schon jetzt laufend überschritten. Die Sternen-Kreuzung erträgt keine massive Mehrbelastung. Die grüne Oase mit Weiden und Tieren darf unter keinen Umständen geopfert werden.</p> <p>Muri braucht keinen zusätzlichen Wohnraum, die nächste Generation soll auch noch Raum zum Bauen haben.</p> <p>Der Standort Schürmatt ist nicht geeignet. Bevor grossflächige Einzonungen vorgenommen werden, müsste vorhandenes Bauland inklusive Baulücken bebaut werden.</p> <p>Muri braucht keinen zusätzlichen Wohnraum.</p> <p>Einzonung der Schürmatt ist falsch, weil der Landwirtschaftsbetrieb dadurch aufgehoben werden müsste. Die Überbauung ist überdimensioniert.</p>	<p>Der Aussenraumgestaltung wird grosses Gewicht beigemessen. Die Schürmatt ist gemäss raumplanerischen Grundsätzen, Bevölkerungsforum und Leitlinien für die Ortsplanung für die Schaffung von neuem Wohnraum (zentral gelegen und gut an den ÖV angebunden). am besten geeignet. Um den Empfehlungen der Bevölkerungsforen nachzukommen und die Bevölkerungszahl gleich bleibend zu halten, ist eine Neueinzonung unumgänglich.</p> <p>Die Verkehrserschliessung zur geplanten Neuüberbauung erfolgt ab der Thorackerstrasse. Diese ist auf zwei Seiten an das übergeordnete Strassennetz angeschlossen (Thunstrasse und Worbstrasse).</p> <p>Für Familienwohnungen (Mehrfamilienhäuser) gibt es aktuell keine eingezonten Grundstücke mehr.</p> <p>Durch die Einzonung eines Teils der Schürmatt wird keine landwirtschaftliche Existenz bedroht. Für die Überbauung wird ein Wettbewerb durchgeführt.</p>
45	Nach einer allfälligen Einzonung erst bauen, wenn wirklich Bedarf besteht.	Die Gemeinde teilt die Auffassung, dass keine Wohnungen auf Vorrat gebaut werden sollen. Bei einem Leerwohnungsbestand von weit unter 1 % muss aber von einem erheblichen Wohnungsmangel gesprochen werden.
47	Der Standort ist nicht geeignet, die verkehrstechnische Erschliessung ist nicht gelöst.	Die Schürmatt ist durch den öffentlichen Verkehr bestens erschlossen. Die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr wird via Thorackerstrasse erfolgen. Die Thorackerstrasse ist an die übergeordneten Hauptachsen angeschlossen (Worbstrasse, Thunstrasse).

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
48	Künftige Generationen werden auch Bedürfnisse haben und somit ein Anrecht auf unverbaute Flächen.	Das Bedürfnis, Einzonungen für die Erstellung von Familienwohnungen vorzunehmen, besteht jetzt. Nachdem in der letzten Zonenplanrevision nur Auszonungen vorgenommen wurden, ist namentlich die Möglichkeit, grössere Areale mit Familienwohnungen zu überbauen, gestützt auf den aktuellen Zonenplan nicht mehr vorhanden. Im Übrigen erfolgen die Einzonungen sehr zurückhaltend.
52	Als Alternative könnte die Wiese zwischen Kirche Muri und Friedhof Aebnit eingezont werden.	Dieser Standort soll nicht überbaut werden. Das Erscheinungsbild von Kirche und Schlossanlage würde durch eine vorgelagerte Überbauung empfindlich beeinträchtigt.
72	Dem Schutz vor Autobahnlärm ist grosse Beachtung zu schenken.	Kenntnisnahme.
88	Es wäre wünschenswert, den ohnehin schlecht nutzbaren Spickel im SW freizuhalten (Ansicht Schloss Muri und Grünzug vom Aebnitfriedhof sollten erhalten bleiben).	Kenntnisnahme.
91	Es braucht nicht die ganze Schürmatt überbaut zu werden. Die Schürmatt ist der ungünstigste aller Orte, denn es ist eine der grünen Lungen, die Muri noch hat.	Von der Schürmatt wird nur ca. 1/3 eingezont, der Rest bleibt Landwirtschaftszone. Bezüglich Lage und Erschliessung ist die Schürmatt für eine Wohnüberbauung optimal geeignet.
1.4 Generationenübergreifende Wohnformen; sind Sie mit dieser Absicht einverstanden?		
6, 78	ZPP Q, Generationenwohnen: Bei den meisten generationenübergreifenden Wohnformen ist Unfrieden, Streit, Ärger etc. das Resultat. Generationenübergreifend = Wunschtraum	Kenntnisnahme
21	Das Projekt „GenerationenWohnen“ soll auf privater Basis ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde realisiert werden.	Das Projekt wird von privater Seite finanziert.
23, 2	Die Zufahrt zur geplanten Überbauung „GenerationenWohnen“ soll über die Worbstrasse und nicht über den Egghölzliweg erfolgen.	Ab Worbstrasse ist keine direkte Erschliessung möglich. Die Erschliessung über den Egghölzliweg ist die kürzeste Verbindung zum übergeordneten Strassennetz.
11, 27, 28	Der Kindergarten Egghölzli darf nicht geopfert werden. Generationenübergreifende Wohnformen können nicht künstlich geschaffen werden.	Für den Kindergarten gibt es unabhängig von der Ortsplanungsrevision infolge des neuen Schulmodells in absehbarer Zeit keine Verwendung mehr. Generationenübergreifende Wohnformen sind durchaus möglich und zukunftsgerichtet.
38, 87, 90, 95	Mit der ZPP Q grundsätzlich einverstanden, aber die Lage ist wegen der Beschattung nur bedingt geeignet.	Ein genügender Waldabstand wird seitens der kantonalen Forstbehörde vorgeschrieben.
76, 78	Infolge der schattigen Lage und fehlender Aussicht für Wohnen nicht geeignet. Waldnähe = schattige Lage.	Der Standort hat durchaus hohe Qualitäten.
51, 87	Die Ausnutzung ist zu hoch. Ein Projekt muss auf die bestehenden Gebäude und deren Umgebung angepasst werden. Die Wohnqualität und der Gebäudewert der angrenzenden Einfamilienhäuser wird verschlechtert.	Eine Reduktion der Ausnutzung würde nur eine Bebauung gehobenen Standards erlauben. Die Gemeinde will Projekte in bescheidenerem Rahmen bewusst fördern.
53	Das Bauernhaus Multengut wäre für ein solches Projekt auch geeignet.	Das Bauernhaus Multengut ist Bestandteil einer bestehenden Überbau-

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
		ungsordnung. Es ist wegen denkmalpflegerischer Aspekte für ein Projekt ausschliesslich zu Wohnzwecken nicht geeignet. Ausserdem ist die Sanierung unter Einhaltung der denkmalpflegerischen Gegebenheiten mit sehr hohen Kosten verbunden, die eine Nutzung im vorgesehenen Preissegment für das Projekt GenerationenWohnen nicht zulassen.
65	Die zusätzliche Nutzung für Wohnungen auf dem Areal Thoracker wurde im Bevölkerungsforum nicht erwähnt.	In den Leitlinien für die Ortsplanung ist festgehalten, dass Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten – u.a auch generationen-übergreifend – geschaffen werden soll. Insofern passt das Projekt GenerationenWohnen optimal in die Ortsplanungsrevision.
73, 104, 112	Die Ausnützung soll analog derjenigen für die Überbauung Schürmatt festgelegt werden (3-geschossige Gebäude mit Attika).	Kenntnisnahme Für die Schürmatt sind ebenfalls 4-geschossige Wohnbauten (ohne zusätzliche Attika) vorgesehen.
73	Für das Projekt müsste ein Projektwettbewerb durchgeführt werden.	Das Projekt basiert auf einem von einer privaten Trägerschaft entwickelten, zukunftsorientierten Konzept.
75	Nicht einverstanden, mit der Schürmatt wird genügend Bauland eingezont.	Das Areal im Thoracker ist bereits eingezontes Land. Es ist im aktuellen Zonenplan für die Errichtung einer öffentlichen Schulanlage vorgesehen. Die Gemeinde verfügt über genügend Schulraum, deshalb drängt sich eine anderweitige Nutzung auf. Weil die Umgebung ausschliesslich Wohnnutzung beinhaltet, ist eine Wohnnutzung naheliegend.
86	Die Überbauung widerspricht dem Ziel der Landschaftsrichtplanung. Siehe Einleitung Umsetzungsprogramm.	Kenntnisnahme
87	Es ist nicht nachvollziehbar, dass auf dem "engeren" Grundstück von ca. 15'600 m ² Fläche Neubauten von 3 - 4 Geschossen, also grössere Bauten als auf der Schürmatt vorgesehen, erstellt werden sollen. 2 - 3 geschossige Bauten beeinträchtigen die gebaute Situation weniger. Die Ausnutzungsziffer von 0.86 ist viel zu hoch. Die BGF ist zu reduzieren, die Nutzung, d.h. die BGF des zu erhaltenden Bauernhauses ist darin einzuschliessen. Eine AZ von max. 0.6 ist anzustreben. Die altrechtlichen Grenzabstände zu den angrenzenden, eingeschossigen Bauten müssen eingehalten werden.	Die Nutzfläche des bestehenden Bauernhauses ist in der Gesamtfläche enthalten. Die Dichte und die Geschosszahl sind vergleichbar mit der geplanten Überbauung Schürmatt.
91	Für eine Überbauung am Egghölzliweg ist ebenso wenig Grund vorhanden, wie für die Überbauung der Schürmatt. Mit dem Multengut entstehen schon genug Wohnungen. Es ist der falsche Weg, durch den prophylaktischen Bau von Wohnräumen Bedürfnisse zu schaffen. Der Kindergarten muss erhalten bleiben, denn er ist ein Garant für die Attraktivität des Quartiers und die Sicherheit unserer Jüngsten. Eine Integration kann allenfalls dann (frühestens 2012-2015) erfolgen, wenn das Modell der Integration in die Schule wirklich zustande gekommen ist und greift.	Die Bevölkerungszahlen für die nächsten Jahre wurden unter Berücksichtigung der Überbauung des oberen Multengutes und anderer Bauprojekte ermittelt. Die mittel- und langfristige Stabilisierung der Wohnbevölkerung auf dem heutigen Niveau entspricht einem breiten Konsens am Bevölkerungsforum und auch bei späteren Diskussionen.

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
92	<p>Der Zonenplan (ZPP Q "Toracker") sieht vor, dass weit über 10'000 m² Bruttogeschossfläche als GenerationenWohnen realisiert werden sollen. So werden sicher auch Familien mit Kindern ins Quartier einziehen. Deshalb ist es unverständlich, dass alle Kinder aus diesem Quartier (Thoracker und Egghölzli) in ein entsprechend weites Schulhaus gebracht werden müssen. Sei dies nun mit der nötigen Begleitung oder dann per Fahrzeug. Dies wird unumgänglich werden, da das Quartier von grossen Strassen umgeben ist. Durch eine eventuelle Realisierung der Schürmatte wird auch der Verkehr um das Quartier weiter zunehmen.</p> <p>Der Kindergarten Egghölzli ist ein wichtiger Bestandteil dieses Quartiers. Wir fordern deshalb, dass der Kindergarten erhalten bleibt, bis klar entschieden ist, ob und bis wann der bestehende Kindergarten in ein entsprechendes Schulhaus integriert werden soll.</p>	<p>Die Kommission für Kindergarten und Schule ist zum klaren Ergebnis gelangt, dass die räumliche Unterbringung der Kindergärten in nächster Nähe zu Unterstufen-Schulhäusern aus pädagogischer Sicht von grosser Bedeutung und zukunftsgerichtet ist. Der Gemeinderat hat sich dieser Beurteilung angeschlossen.</p> <p>Der Kindergarten Egghölzli ist mit diesem Konzept nicht in Einklang zu bringen.</p>
92	<p>Wir begrüßen die Integration des bestehenden Bauernhauses in ein ev. neues Projekt. Im Vergleich zur Schürmatte (ZPP R) ist die BGF von 13'500 m² viel zu gross. Eine maximale BGF von 10'000 m² inkl. Dienstleistung ist ausreichend.</p> <p>Die neue Gebäudehöhe muss an die bereits vorhandenen Gebäude angepasst werden. Maximale Höhe wie W2 (Quartierweg) und abfallend zu den bestehenden Einfamilienhäusern am Pelikanweg. Die Gebäudelänge sollte unterbrochen sein (Schall- und Sichtvorteil).</p> <p>Diese weitere Einzonung ist zum heutigen Zeitpunkt sicher nicht notwendig. Weiteres Verkehrsaufkommen würde die Thorackerstrasse und den Egghölzliweg belasten.</p>	<p>Die Nutzfläche des bestehenden Bauernhauses ist in der Gesamtfläche enthalten.</p> <p>Die Dichte und die Geschoszahl sind vergleichbar mit der geplanten Überbauung Schürmatt.</p>
1.5 Was halten Sie von einer Zone für Freizeit und Sport, welche einen Polobetrieb ermöglichen würde?		
4, 8, 9, 21, 28, 32, 37, 68, 70, 90, 93	<p>Polofeld: Es sollte öffentlich erläutert werden, dass das Polofeld ökologisch sinnvoll ist.</p> <p>Polo = umweltfreundlich, macht Muri attraktiv</p> <p>Polo = besser als Fachmarkt oder Brachland</p> <p>Es müsste sowohl Polo, als auch landwirtschaftliche Nutzung möglich sein. Ob Polo oder Landwirtschaft spielt keine Rolle, Hauptsache grün.</p>	Kenntnisnahme
88	<p>Option Polo wird unterstützt. Zusammen mit dem Reitsportzentrum bietet das Projekt die Chance, unsere Gemeinde überregional als Zentrum für Pferdesport bekannt und so auch attraktiv als Wohngemeinde für Pferdefreunde zu machen. Wie sich am Beispiel der Pferdehaltung vor dem Schlossgut Gümligen zeigt, ist die Pferdehaltung auch für die nicht reitende Bevölkerung interessant (Pferde sind attraktiver als Mais) und trägt positiv zum Ortsbild bei. Die Pferdehaltung stellt eine angemessene natur- bzw.</p>	Kenntnisnahme

REVISION ORTSPLANUNG 2006/2009 ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG

STELLUNGNAHME ZU DEN MITWIRKUNGSEINGABEN

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	bodennahe Ersatznutzung für die freigehaltenen Flächen dar und kann auch den übrigen Landwirten zusätzliche Betätigungsfelder und Einkommensmöglichkeiten verschaffen.	
7, 25, 104	Muri braucht keine Polo-Anlage. Sinnvoll sind weitere Sportplätze, auch als Ersatz für den Turbenweg. Die Landwirtschaftsfläche muss erhalten bleiben. Polo ist ein sehr elitärer Sport für einen kleinen Bevölkerungsteil. Es soll neben dem Reitsportzentrum, das nur für Spitzensport zur Verfügung steht, keine weitere solche Pferdesportanlage entstehen.	Kenntnisnahme
11, 13, 14, 40	Die Polo-Zone soll erst in zweiter Priorität geprüft werden, immerhin würde mit der Nutzung Polo die Grünfläche erhalten bleiben. Keine Polo-Zone, dies generiert zusätzlichen Autoverkehr, Polosport ist zu elitär. Landwirtschaftsland ist in der Gemeinde Muri bei Bern rar. Polo nur, wenn keine landwirtschaftliche Existenz gefährdet wird.	Kenntnisnahme. Eine abschliessende Interessenabwägung kann erst erfolgen, wenn das Polo-Projekt näher spezifiziert ist.
27, 30, 31, 36, 43, 44, 45, 50, 73, 53, 54, 65, 69, 75, 76, 77, 83, 84, 87, 91, 94, 107, 113	Keine Polo-Anlage, Bauernbetrieb und Landwirtschaftszone erhalten. Polo ist kein Volkssport, die Fläche soll landwirtschaftlich genutzt werden.	Kenntnisnahme
48, 50, 95	Der Betrieb einer Polo-Anlage verursacht eine erhebliche Zunahme des Verkehrs und somit eine Verschlechterung der Luftqualität (schwere Zugfahrzeuge mit Pferdeanhängern).	Kenntnisnahme
94	Mit der Mitwirkungsvorlage nicht einverstanden. Als Alternativ-Standort könnte möglicherweise auch das Grundstück Lüthi in Frage kommen, welches zwar bebaut, aber grösstenteils nicht mehr im herkömmlichen landwirtschaftlichen Sinne genutzt wird. Ist die Interessenlage von Lüthi geprüft worden? Denkbar wäre auch ein Landabtausch (eventuell in Kombination mit Gemeinde- sowie Bürgergemeindeland).	Kenntnisnahme
71	Nicht einverstanden mit Polo. Die Fläche soll für weitere zukünftige Optionen offen gehalten werden.	Kenntnisnahme
67	Nur einverstanden, wenn andere Nutzungen wie Motorradpiste, Spielcasino, welche auch in die Sparte Freizeitnutzung gehören, nicht möglich sind.	Die Zone für Sport und Freizeit Polo ist im Zonenplan und in Art. 223 des Baureglementes als Variante zur Landwirtschaftszone aufgeführt. Art. 223 des Baureglementes lässt nur Spiel- und Trainingsfelder für den Polosport zu. Ebenfalls geregelt sind die zugehörigen Nebenbauten für Stallungen und Infrastruktur.
57, 59, 61, 63, 64, 85, 89	Einverstanden mit Polo, - das Projekt beinhaltet grosses Potential.	Kenntnisnahme

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	<ul style="list-style-type: none"> - Polo Zürich beispielsweise ist eine Erfolgsgeschichte. - die Idee hat visionären Charakter. - grosse Chance. - als Weiterinterpretation von Landwirtschaft mit grossem ökonomischem und ökologischem Potential. - Mit einer Poloanlage bleibt es sicher grün. Die Pferde brauchen eine Weide und ein Spielfeld. - Wenn die Bedürfnisabklärung eine Mehrheit ergibt. - Wir begrüssen die Anlage ausdrücklich 	
105, 106	<p>Im Entwurf des neuen Zonenplans sind für den hinteren Teil des Gümligenfeldes zwei Varianten aufgezeigt: Landwirtschaftszone (wie bisher) oder Zone für Freizeit und Sport für die Nutzung als Polo-Anlage (neue Möglichkeit).</p> <p>Der Entscheid, ob eine allfällige Umnutzung dieser heute noch weitgehend intakten Landwirtschaftszone, die für unsere Gemeinde sehr wertvoll ist, ist aufgrund der mageren Faktenlage heute nicht möglich. Deswegen bitten wir den Gemeinderat, diese Fragestellung nicht im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision zu klären, sondern in einem separaten, parallel laufenden Verfahren. Der Gemeinderat riskiert mit der Einbindung dieser Frage in die laufenden Ortsplanungsarbeiten, dass die Revision nicht voran kommt oder gar scheitert, weil zu viele Fragen zum Poloprojekt noch offen sind. Die Einwohnergemeinde Muri-Gümligen ist bekannt dafür, dass sie in so wichtigen Fragen zur Siedlungsentwicklung keine Risiken eingehen will. Das könnte zur Folge haben, dass die laufende Ortsplanung mit integriertem Poloprojekt deswegen scheitert, weil das "Fuder" überladen wurde. Beide Vorlagen einzeln betrachtet und sauber dokumentiert, könnten nach unserer Einschätzung durchaus Chancen haben, angenommen zu werden. Offen sind insbesondere die folgenden Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wie kann die Existenzgrundlage der Pächterfamilie gesichert werden, die seit langer Zeit (in ihrem Interesse aber auch in jenem der Einwohnergemeinde) das Ackerland bestellt und dies auch weiterhin gerne tun möchte? - welche konkreten Veränderungen sowohl landschaftlich, landwirtschaftlich und in Bezug auf allfällige Bauwerke wären zu erwarten? - welchen Verkehrsimpact würde eine Nutzung als Polofeld auslösen? - welche Auswirkungen für die Anstösser wären zu erwarten? - welches wäre konkret der Imagegewinn für unsere Gemeinde und die Region, der von den Promotoren der Anlage in Aussicht gestellt wird? 	<p>Für den Gemeinderat steht ausser Frage, dass das Polo-Projekt näher konkretisiert werden muss, ehe entschieden werden kann, ob die Idee weiter verfolgt und in die Ortsplanungsrevision integriert werden soll. Der Gemeinderat hat die Initianten aufgefordert, die nötigen Grundlagenarbeiten zu leisten und dem Gemeinderat zu unterbreiten.</p>

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	Erst bei Vorliegen dieser Antworten kann konkret entschieden werden, ob eine Umnutzung von Fruchtfolgeflächen zu Flächen für sportliche Tätigkeiten zu verantworten ist.	
1.6 International School of Berne; sind Sie mit der Einzonung südlich des Siloah-Areals einverstanden?		
3, 4, 5, 8, 9, 12, 17, 19, 20, 41, 42, 70, 71, 79, 82, 88	Neueinzonung ISB: Ideale Verkehrslage sowohl für Auto als auch für ÖV. ISB ist sehr wichtig für den Wirtschaftsstandort Bern und die Gemeinde Muri bei Bern. Heutiger Standort der ISB ist ungünstig. Die Schule braucht dringend mehr Platz. Die Situation innerhalb eines Wohngebietes ist problematisch, deshalb ist die Verlegung der ISB sinnvoll.	Kenntnisnahme Am heutigen Standort ist neu eine Mischnutzung vorgesehen. Er wird dadurch planerisch aufgewertet.
7, 73, 104	Neuer Standort ISB: Die Erschliessung ist problematisch (Nussbaumallee). Die Schule generiert viel Privatverkehr, RBS fährt im 10'-Takt nur bis Gümligen. Die Erschliessung darf nicht durch das Tannackerquartier führen. Der RBS muss seinen 10'-Takt auf die Haltestelle Siloah ausdehnen.	Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr wird von der Worbstrasse über den Allmendingenweg (Ausbau nötig) erfolgen. Die Nussbaumallee und die Verbindung zum Tannackerquartier darf lediglich für die Fussgänger- und Fahrraderschliessung einbezogen werden. Dies gilt auch während der Bauzeit. Gespräche über den Fahrplan mit dem RBS sind vorgesehen.
113	Nicht einverstanden, das Quartier ist nicht gut an den ÖV angeschlossen, der RBS verkehrt ausserhalb der Stosszeiten nur im 30'-Takt.	Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr wird von der Worbstrasse über den Allmendingenweg (Ausbau nötig) erfolgen. Die Nussbaumallee und die Verbindung zum Tannackerquartier darf lediglich für die Fussgänger- und Fahrraderschliessung einbezogen werden. Dies gilt auch während der Bauzeit. Gespräche über den Fahrplan mit dem RBS sind vorgesehen.
85	Kein idealer Standort: Schullärm gegen Spitalruhe	Kenntnisnahme.
8	Ist in der geplanten ZöN für die ISB eine Hauswartwohnung gestattet?	Hauswartwohnungen gehören zu einer Schulanlage.
11	Mit der Einzonung Siloah für die ISB einverstanden, dazu könnte eine Einfamilienhauszone geschaffen werden.	In der Gemeinde Muri bei Bern sind derzeit genügend Grundstücke für Einfamilienhäuser vorhanden. Es sind diesbezüglich keine neuen Einzonungen nötig.
32	Das Gümligenfeld könnte ev. als Standort für die Neubauten der ISB genutzt werden, wenn das Verkehrsaufkommen dort durch die gewerbliche Nutzung zu gross ist.	Das Gümligenfeld ist ein kantonaler Entwicklungsschwerpunkt und als solcher für eine Arbeitsnutzung vorgesehen. Eine Nutzung für den Neubau einer Schulanlage widerspricht sowohl den Absichten des Kantons, als auch den Absichten der Gemeinde (Richtplan, Wirtschaftsstandort).
6, 50, 52, 53, 67, 85	Das Areal Siloah ist eine Ruhezone und soll dies auch bleiben, die ISB sollte auf dem Areal der alten Teigwarenfabrik (Mattenhof, Bahnhof) bauen.	Das Areal der alten Teigwarenfabrik reicht nicht für die ganze Anlage, insbesondere die Aussenanlagen hätten nicht Platz.
65	Wurden andere Standorte geprüft, es gibt so viel leerstehende Büroräume?	Büroräume können von der Struktur und vor allem auch wegen der Zonenzugehörigkeit nicht einfach in Schulräume umgewandelt werden. Ausserdem fehlt bei den Bürogebäuden in der Gemeinde der Platz für die Erstel-

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
44, 45	Bevölkerungsforum: Minimale Einzonungen, kein „ausfransen“ der Siedlung. Die Einzonung widerspricht dem Entscheid des Bevölkerungsforums, die Bauzone nur minimal für Wohnzwecke zu erweitern.	lung der notwendigen Sport- und Aussenanlagen. Die Einzonung für die ISB bedeutet kein Wachstum nach aussen. Es ist eine Arrondierung entlang eines bereits überbauten Gebietes. Die Trennung zwischen Rüfenacht und Gümligen wird durch die Landschaftsschutzzone gesichert. Die Attraktivität der Gemeinde darf sich nicht nur auf das Wohnen beschränken. Wirtschaftlich und bildungspolitisch wichtige Aspekte sind auch Inhalt der Ortsplanungsrevision.
48	Die Zurich International School hat an vier Standorten insgesamt 1100 Schüler. Die ISB plant gemäss Zeitungsmittelung eine Schule in doppelter Grösse.	Die benötigte Fläche wurde gestützt auf ein Vorprojekt bestimmt. Dieses Vorprojekt entspricht den mittelfristigen Bedürfnissen der Schule und beinhaltet nebst den Unterrichtsräumen auch die Sport- und Aussenanlagen, die für den Betrieb nötig sind.
52	Die Erschliessung durch den ÖV ist schlecht. Konflikte zwischen Schülern und Bewohnern des Altersheims sind wahrscheinlich.	Kenntnisnahme. Fahrplanverbesserungen werden geprüft. "Friedliche Koexistenz" ist sicher erreichbar.
53	Die geplanten Sportanlagen müssen den Vereinen der Gemeinde auch zur Verfügung stehen. Der Standort soll mit der Bevölkerung im Siloah abgeprochen werden.	Der vorgesehene Standort für die Aussensportanlagen sollte zu keinen Beeinträchtigungen der Wohnqualität führen. Betreffend Verfügbarkeit der Anlagen für die Vereine sind Gespräche im Gang.
68	Einverstanden mit der Einzonung, hätte aber eine bestehende Zone vorgezogen (Mattenhof, Schürmatt oder Ascom-Areal).	Die vorgeschlagenen Standorte sind für eine Neuanlage der ISB nicht geeignet (Sport- und Aussenanlagen).
75	Einzonung nur für die Nutzung der ISB vornehmen, eine andere Nutzung soll nicht möglich sein.	Das Areal wird als ZöN (Zone für öffentliche Nutzung) eingezont. Die entsprechende Bezeichnung und Zweckbestimmung ist in Artikel 221 des Baureglements festgehalten. Eine andere Nutzung als für die ISB ist somit nicht möglich.
83, 84	Die Nussbaumallee muss unbedingt von jeglichem Zufahrts- und Zulieferverkehr freigehalten werden, auch während der Bauzeit. Der Verkehrsstrom ist ausschliesslich über den Allmendingenweg oder allenfalls über eine neu zu erstellende Stichstrasse auf der Südostseite des Areals zu führen.	Erschliessung: Die Erstellung einer neuen Stichstrasse ist nicht notwendig. Die Erschliessung wird über den Allmendingenweg sichergestellt.
83, 84, 94	Es ist anzunehmen, dass die ISB eine Sportanlage erstellen wird. Der Fussballplatz könnte als Ersatz für den wohl bald aufgehobenen Fussballplatz am Turbenweg auch der Gemeinde und ihren Vereinen wertvolle Dienste erweisen. In der Planungsphase sollte sich die Gemeinde diese Option offen halten und alle in dieser Phase möglichen Mittel – bis hin zu einer finanziellen Beteiligung aus dem Erlös des Turbenwegs – dafür einsetzen, dass eine solche gemeinschaftliche Nutzung realisiert werden kann.	Kenntnisnahme, wird geprüft.
1.7 Wie beurteilen Sie die Naturobjekte im Allgemeinen?		

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
10, 13, 65, 94	Die Naturobjekte sind zu wenig umfassend. Gewünscht werden Alleebepflanzungen entlang der beiden Hauptstrassen (Worbstrasse, Thunstrasse). Mehr Alleen!	Der Zonenplan enthält nur die bestehenden Naturobjekte. Die Pflanzung von neuen Alleen wird im Richtplan Landschaft (M 8, 9, 19) thematisiert.
13	Erfreulicherweise umfangreicheres Inventar als bisher. Mehr Alleen sind wünschenswert, betonen den Dorfcharakter. Bsp: Kirche Muri bis Aufgang 2. Friedhof Aebnit, evt. nur nordostseitig. Aufnahme von eben diesen neu gepflanzten Alleebäumen. Der Graf von Pourtalès hatte an der Thunstrasse Alleebäume pflanzen lassen, wir haben sie abgeholzt, weil sie im Weg standen, ohne Ersatzpflanzung andernorts leider.	Kenntnisnahme Die Pflanzung von neuen Alleen wird im Landschaftsrichtplan (M 8, 9, 19) thematisiert.
15, 20, 23, 32, 96	Die Liste mit den Naturobjekten ist i.O (Quantität), die Qualität ist aber zu verbessern, indem auch Pflegemassnahmen aufgenommen werden. Weitere Anstrengungen bezüglich Naturobjekte sind erforderlich. Die Pflege der Hecken und Waldränder erfolgt unfachgemäss im Frühjahr, mitten in der Brutsaison.	Die Pflege der Naturobjekte wird im Baureglement und im Umsetzungsprogramm zum Richtplan Landschaft umfassend geregelt.
24	Bitte Altholz im Mettlenwäldli nicht mehr fällen. Im 2007 hat die Gemeinde u.a. einen Baum vom Schwarzspecht und eine Schutztafel gefällt.	Forstbauliche Eingriffe erfolgen primär aus Sicherheitsgründen (öffentliche Spazier- und Wanderwege). Dem ökologischen Waldbau wird eine hohe Priorität eingeräumt.
25	Wir wohnen hier überall optimal nahe von Naherholungsgebieten (Wald, Aare).	Kenntnisnahme
32	Ich finde, man sollte zu den Objekten die wir in der Gemeinde haben besser schauen. Es braucht nicht mehr Objekte. Als ich z.B. kürzlich den Mettlenweiher besuchte, machte dieser einen verwahrlosten Eindruck.	Die Pflege der Naturobjekte wird im Baureglement und im Umsetzungsprogramm zum Landschaftsrichtplan umfassend geregelt.
36	Bitte so viele Naturobjekte wie möglich.	Kenntnisnahme
53	Anstelle von aufgemalten und mit Signalen markierten Verkehrsberuhigungsmassnahmen, könnten zu diesem Zweck vermehrt Bäume gepflanzt oder Pflanzentöpfe platziert werden.	Kenntnisnahme
53, 83, 84, 85	Für den Erhalt der Naturobjekte ist es eminent wichtig, dass die Pflege derselben nicht aus den Augen verloren wird. Auch in den zukünftigen Budgets muss dafür mindestens der heute zur Verfügung stehende Betrag vorgesehen werden.	Die Pflege der Naturobjekte wird im Baureglement und im Umsetzungsprogramm zum Richtplan Landschaft umfassend geregelt. Die Finanzierung wird im jeweiligen Budget sichergestellt.
65	zu wenig umfassend: bessere Vernetzung von Hecken noch anzustreben. Aareprojekt in gute Richtung. Renaturierung des Brügglibaches gut. Mehr Ideen in diese Richtung.	Kenntnisnahme
73, 104, 113	Der Schutz der Naturobjekte ist zu wenig umfassend. Insbesondere der Schutz der Feuchtgebiete ist zu wenig weitreichend. Die generell für alle Feuchtgebiete festgelegten Pufferzonen von 3 m Breite sind unzureichend.	Die Pufferzonen richten sich grundsätzlich nach der Bundesgesetzgebung (Chemikalien- und Direktzahlungsverordnung). Die Abstände werden neu wie folgt festgelegt: 6 m Breite gemessen ab

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	<p>Im Landschaftsrichtplan sind die am meisten gefährdeten Feuchtstandorte erwähnt (5.1, 5.2, 5.4) und eine Vergrößerung der Pufferzonen ist vorgesehen. Diese drei Feuchtgebiete liegen inmitten von Landwirtschaftsland, das intensiv bewirtschaftet ist. Es ist ein ungenügender Schutz, wenn die Umsetzung der Pufferzonen, die dringend nötig sind, um die Schutzgebiete möglichst umgehend vor weiterem Dünggeeintrag zu bewahren (und damit die schleichende Verarmung der Flora und Fauna), in die Richtplanung aufgenommen wird. Die Massnahmen können dann weitere 15 Jahre hinausgeschoben werden. Der Mettlenweiher zum Beispiel ist völlig überdüngt und in einem sehr schlechten Zustand. Bereits im frühen Frühling ist er mit einer durchgehenden Schicht von Wasserlinsen überdeckt (Nährstoffzeiger). Der unterirdische Nährstoffeintrag ist umgehend zu reduzieren, damit der Weiher sich erholen kann.</p> <p>Die 10 m breiten Pufferzonen, die für dieses Gebiet minimal nötig sind, sind im Rahmen der Ortsplanung verbindlich festzulegen. Die Pufferzonen sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und planerisch festzuhalten. Das Baureglement und der Schutzzonenplan sind entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Auch das Feuchtgebiet F11 liegt inmitten von Landwirtschaftsland. Das Feuchtgebiet ist aber im Umsetzungsprogramm nicht erwähnt. Wir gehen davon aus, dass auch hier 3 Meter breite Pufferzonen nicht ausreichend sind. Allerdings ist die Umgebung für die Extensivierung im Rahmen der Massnahme M1 vorgesehen. Da sich die Umsetzung dieser Massnahme zeitlich weit hinausschieben lässt, fordern wir auch hier die umgehende Umsetzung von 10 Meter breiten Pufferzonen. Dasselbe gilt für das Feuchtgebiet F6.</p>	Oberkante Böschung bzw. 3 m Breite ab Rand der Ufervegetation.
79	zu wenig umfassend: Die Naturobjekte, welche wir haben, sind schön.	Kenntnisnahme
80	gut: Die Naturobjekte dürfen nicht reduziert werden!	Kenntnisnahme
85	<p>Zu wenig umfassend: Klare, gezielte und umzusetzende Arbeiten und Ideen brauchen Engagement und die Kosten sind in den Griff zu bekommen!</p> <p>Ehemals geschützte Bäume überprüfen. Es geht nicht an, dass OR und ZGB nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Zonenplan bezweckt die Erhaltung der Objekte, im Landschaftsrichtplan wird deren Aufwertung sichergestellt. Die Planung ist sehr detailliert und die Kosten wurden ausgewiesen.</p> <p>Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung mit der Überarbeitung des Schutzplanes geschehen.</p>
86	<p>Zu wenig umfassend nördlich der Hauptstrasse Bern-Muri-Thun (gut südlich davon).</p> <p>Die vielen Naturobjekte sind einzigartig wertvoll. Sie erhöhen die Attraktivität der stadtnahen Gemeinde.</p>	Die Aufnahmen erfolgten nach einheitlichen Kriterien.
87	Wo sind Trockenstandorte vorgesehen?	Diese sind im Richtplan Landschaft enthalten.

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
89	Es wird zu viel geregelt und festgeschrieben. Übertrieben finden wir die starke Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete LSG. Insbesondere stören die an bester Verkehrslage ausgeschiedenen Grünzonen GR6 (Hargarten) und GR7 (Clairière). Diese beiden Grünzonen sollten eingezont und im Rahmen der unmittelbar anschliessenden Zonenordnungen überbaubar gemacht werden, zumal beide Gebiete unmittelbar neben grösseren Wald- und Landschaftsbereichen liegen, welche als Naherholungsgebiete genügen. Es handelt sich deshalb bei beiden Gebieten um echte Baulücken, nicht um grüne Lungen.	Es wird nicht behauptet, dass die bezeichneten Gebiete grüne Lungen sind. Sie bilden aber einen wichtigen Übergang vom besiedelten ins unbesiedelte Gebiet oder lassen bewusst Blicke auf für das Ortsbild wichtige Teile offen. Die beiden Grünbereiche sollten deshalb erhalten bleiben.
94	Zu wenig Bäume, Alleen, Hecken, Parkanlagen an Siedlungsrändern und als verbindende Elemente zwischen Quartieren, vornehmlich im Gebiet des Gümligenfeldes. Die Gestaltung des Gümligenfeldes könnte ortsverbindend wirken - ebenso eine parkähnliche Gestaltung des Seidenberggässchens entlang der Tramlinie/Schürmatt. Strassenräume sind besser zu gestalten, mehr Grün, mehr Bäume. Beispielsweise Kreisel Moosstrasse/Worbstrasse.	Der Zonenplan enthält nur bestehende Naturobjekte, das Anlegen neuer Naturobjekte wird im Richtplan Landschaft thematisiert. Die Massnahme M 19 "Strassenräume gestalten" entspricht dieser Eingabe.
1.8 Wünschen Sie die Aufnahme von weiteren Objekten in den Zonenplan, bzw. Streichung von gewissen Objekten aus dem Zonenplan?		
1	Streichung von B 168, Schwarzkiefer auf Parz. 1337. Macht nur Ärger, wie bereits aktenkundig.	Die Unterschutzstellung wird aufgehoben.
10, 22, 90	Das Grundstück 3154, Clairiere soll eingezont werden. Es besteht ein vorwiegend Wohnungen für Senioren beinhaltendes Überbauungskonzept seit 1987. Der Bedarf an Alterswohnungen ist gross und wird in den nächsten Jahren noch massiv zunehmen. Das Grundstück ist erschlossen und liegt in unmittelbarer Nähe öffentlicher Verkehrsmittel.	Einer der Grundsätze der aktuellen Ortsplanungsrevision ist, Einzonungen nur gezielt und zurückhaltend vorzunehmen. Das Angebot von Wohnungen für Senioren wurde in den letzten Jahren bereits namhaft erhöht und soll auch im Rahmen der vorliegenden Planung (GenerationenWohnen, Thoracker) weiter gesteigert werden.
32	Bei zwingenden übergeordneten Interessen muss der Zonenplan angepasst werden können. Es muss aber sicher gestellt sein, dass dies nicht aufgrund von partiellen Interessen geschieht.	Für den Zonenplan gilt der Grundsatz der Planbeständigkeit.
34	Ausdünnung G8 (Hecke). Das Grundstück nordöstlich ist zu schattig. Bäume P4: Mieter beklagen sich wegen Schatten und feuchten Mauern.	Negative Veränderungen an geschützten Objekten bedürfen einer Bewilligung. Eine starke Auslichtung einer Hecke oder die Durchforstung eines Parks ist durch die Umweltschutzkommission zu genehmigen und durch einen Fachmann ausführen zu lassen.
39	Zusätzliche Aufnahme von renaturierten Fluss- und Bachläufen.	Die Fluss- und Bachläufe sind im Zonenplan eingetragen. Die Renaturierung derselben wird im Umsetzungsprogramm zum Landschaftsrichtplan thematisiert.
53	Rund um das Bauernhaus Multengut muss unbedingt eine Parkzone eingezeichnet werden. Der Garten muss entwildert werden und als Bestandteil der "grünen" Lunge bis zur Aare gepflegt werden.	Die wichtigen botanischen Objekte werden folgendermassen geschützt: - als Obstgärten - als Allee - als Einzelbäume

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 64, 78	Aufnahme einer Zone für Gemüsebetrieb.	Wird geprüft
67	Oft leidet die Qualität der Objekte am zu grossen Besucher-Druck, Zivilisationsdruck durch Hunde, Katzen usw.	Besucherlenkungsmassnahmen (z.B. Einzäunung, Informationstafeln) werden bei Bedarf vorgesehen.
70	Aufnahme der vernetzten Bereiche (Schutzplan).	Die Vernetzungsflächen sind im Richtplan Landschaft dargestellt.
73, 104, 113	Es fehlt eine Hecke in der Nähe des Wehrliau-Parkplatzes (in der grossen Wiese westlich F3).	In der grossen Wiese westlich von F3 befindet sich eine Reihe von Kopfweiden. Dieses ökologisch wertvolle Element soll nicht in eine Hecke übergeführt werden.
84	Die Allee zum Multengut mit dem alten Baumbestand muss erhalten bleiben.	Die Allee ist geschützt und wird durch Bauprojekte nicht gefährdet.
85	Streichung von Objekt B168 auf Parzelle Nr. 1337. Es darf nicht sein, dass vor x-Jahren eine Tanne(Kiefer seltene Art hier) nun grossgewachsen geschützt wurde. Sie richtet auf den 3 angrenzenden Parzellen + Häusern Schäden an, die grosse Kosten verursachen.	Die Unterschutzstellung wird aufgehoben.
87	Egghölzliwald mit Umgebung in den Schutzplan aufnehmen, weil für Kleintiere und Vogelwelt wichtig.	Wald ist gemäss eidgenössischer Forstgesetzgebung geschützt.
96	Aufnahme von Obstgarten westlich des Bauernhauses Multengut und der Parkanlage Multengut samt Obstgärten.	Für den ganzen Perimeter des Oberen Multengutes gilt die rechtskräftige Überbauungsordnung. Darin enthalten sind auch Vorschriften betreffend die Umgebungsgestaltung.
98	<p>Hochstammobstgarten Parzelle Nr. 354: Auf der schraffierten Fläche steht praktisch kein intakter Hochstammbaum mehr. Eine geringe Fläche nehmen diverse Niederstammkulturen in Anspruch. Diese werden nach der übergeordneten Naturschutzgesetzgebung und auch nach dem Baureglement nicht geschützt. Ein Teil des definierten Perimeters besteht aus einer Böschung. Die Bauzone im südlichen Teil der Parzelle wird in den nächsten Jahren bebaut. Es kann daher aus heutiger Sicht zu Recht nicht mehr von einer Hochstamm-Hostet gesprochen werden.</p> <p>Der Plan ist bezüglich des definierten Hochstammobstgartens im Sinne von BR Art. 532 so oder anders nicht korrekt.</p> <p>Es wird seitens der Grundeigentümerschaft die Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten beantragt. Der Perimeter ist entweder zu streichen oder die Bestimmungen im Reglement müssten auf die kaum schützenswerten Niederstammanlagen ausgedehnt werden. In diesem Fall wäre der Plan auf diesen Perimeter zu reduzieren.</p>	<p>Entsprechend dem Schutzplan, welcher momentan in Kraft ist, ist auf der Parzelle 354 ein Obstgarten mit 23 (grossen) Bäumen geschützt. Das Baureglement Art. 72 sieht vor, dass bei Abgang in der Regel am gleichen oder gleichwertigen Standort Ersatz zu leisten ist.</p> <p>Die Tatsache, dass praktisch kein intakter Hochstammbaum mehr steht, ist kein Grund für die Entlassung der Hostet aus dem Schutzplan. Vielmehr ist wieder der ursprüngliche Zustand herzustellen.</p> <p>Am eingetragenen Perimeter (Bestandeszone) wird festgehalten.</p>
100	Die Parzelle Nr. 36, Thunstrasse 108, ist seit jeher durch einen Gewerbebetrieb genutzt. Sie ist im neuen Zonenplan in die Mischzone MA2 über zu führen.	Kenntnisnahme und Prüfung.

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
101	<p>Einzonung der Grundstücke 3342 (Baulücke) in eine Mischzone, 418 und 460 in eine Wohnzone.</p>	<p>Neben den vorgeschlagenen Einzonungen besteht kein zusätzlicher Bedarf. Insbesondere sind die bestehenden Baulandreserven für die Erstellung von Ein- bis Dreifamilienhäusern ausreichend.</p> <p>Das Grundstück Nr. 3342 liegt gemäss gültigem Zonenplan in der Grünzone. Gemäss dem massgebenden Art. 79 des kantonalen Baugesetzes gliedern Grünzonen (Grünflächen) die Siedlung, halten im Ortsinneren Grünräume frei, dienen dem Umgebungsschutz von Baudenkmalern sowie der Freihaltung wichtiger Ortsansichten und Aussichtsanlagen.</p> <p>An der zonenplanerischen Zuordnung der Parzelle 3342 zur Grünzone muss auch in Zukunft festgehalten werden. Ihre unmittelbare Nähe zum Schloss Gümligen als einem wichtigen Baudenkmal sowie die qualitativ wertvolle Ortsansicht lassen aus Sicht des Gemeinderates keine Überbauung dieser Parzelle zu.</p> <p>Das Grundstück 418 liegt gemäss gültigem Zonenplan in der Landwirtschaftszone bzw. teilweise in einer Ortsbildschutzzzone. Die Parzelle liegt in einem ortsbildprägenden Bereich. Eine Überbauung würde das Ortsbild von Gümligen negativ beeinflussen. Der Dentenberg ist zudem ein wichtiges Naherholungsgebiet der Gemeinde, das in seinem heutigen Umfang und Bestand nicht beeinträchtigt werden soll. Der Gemeinderat will die Parzelle demzufolge auch in Zukunft in der Landwirtschaftszone belassen.</p>
102	<p>Zur längerfristigen Erhaltung des Schlossgutes Muri darf eine Valorisierung des Umlandes nicht total verunmöglicht werden, wie dies im Zonenplan vorgesehen ist.</p> <p>Es wird beantragt, dass ausreichende Teilflächen der Grundstücke Nr. 116 und 143 einer Bauzone zugewiesen werden.</p> <p>Weiter wird beantragt, diejenigen Flächen der Grundstücke Nr. 116 und 143, die nicht eingezont werden, der Landwirtschaftszone und nicht der Grünzone zuzuweisen.</p> <p>Auf der Parzelle 178 (Schlossparzelle) soll eine gewisse bauliche Verdichtung möglich sein.</p> <p>Hinweis auf bundesgerichtliche Rechtsprechung: Bei einer Totalrevision einer Nutzungsplanung hat jeder Grundeigentümer das Recht, die aktuelle zonenplanerische Behandlung seines Landes überprüfen zu lassen und dabei geltend zu machen, dass gewisse Eigentumsbeschränkungen nicht mehr gerechtfertigt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme und Prüfung.</p>
109	<p>B 168 auf Parzelle Nr. 1337 als geschützter Baum streichen.</p> <p>Dieser Baum stellt eine Gefahr für die Mieter dar. Zudem verteuert der Baum den Unterhalt der Liegenschaft.</p>	<p>Die Unterschutzstellung wird aufgehoben.</p>

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
111	B 148 Blutbuche als geschützter Baum streichen. Enormer Schattenwurf und Schäden an Bepflanzung und Dach.	Die Unterschutzstellung wird nicht aufgehoben.
115	Von Grundstück Muri Gbbl 312 ist ein Streifen von ca. 4'600 m ² entlang des Hühnlwaldweges als Wohnzone einzuzonen.	Neben den vorgeschlagenen Einzonungen besteht kein zusätzlicher Bedarf. Einer der Grundsätze der aktuellen Ortsplanungsrevision ist, Einzonungen nur gezielt und zurückhaltend vorzunehmen.
117	Parzelle Nr. 34, Liegenschaften Thunstrasse 104 + 106: ...Es ist uns wichtig, unsere Gestaltungs- und Nutzungsmöglichkeiten auf unserem Grundstück zu behalten. Insbesondere möchten wir vermeiden, dass dessen Wert durch eine Nutzungseinschränkung vermindert wird. Wir tragen Sorge zu unserer Gartenanlage und gehen davon aus, dass der bisherige Schutz einzelner Bäume ausreichend ist. Deshalb beantragen wir, unser Grundstück im Zonenplan und im Landschaftsrichtplan nicht als Parkanlage zu erfassen.	Auf die Aufnahme als Parkanlage wird verzichtet, d.h. es werden nur die markanten Einzelbäume unter Schutz gestellt.
Eingabe Kanton Waldfeststellung	Das Naturobjekt G30 ist als Hecke zu streichen und im Umfang der Ersatzaufforstung zur Rodung am Eichholzweg durch Wald zu ersetzen. Auf Parzelle 2240 dürfte aus unserer Sicht noch eine Hecke eingetragen werden.	Änderung wird vorgenommen. Hecke wird als Naturobjekt aufgenommen.
1.9 Haben Sie weitere Bemerkungen bzw. Änderungswünsche bezüglich des Zonenplans?		
6	Gümligenfeld und Siloah sollen nicht bebaut werden dürfen, d.h. diese beiden Zonen sollen Grünzonen, resp. Landwirtschaftszonen bleiben.	Im Bevölkerungsforum wurde das Gebiet Siloah als mögliches künftiges Baugebiet bezeichnet. Im Gümligenfeld steht lediglich die Umzonung eines Teilgebietes in eine Zone für Freizeit und Sport zur Diskussion.
7, 53, 104,	Neue Verkehrsflächen, z.B. Kreisel Waldrain sind zu berücksichtigen.	Sie sind im Richtplan Verkehr integriert.
10, 38, 88, 89, 90	Entlang der beiden Hauptstrassen sollen Gewerbebetriebe durchgehend möglich sein.	Gemäss Leitlinien für die Ortsplanungsrevision (Ziffer 3.4.2 Pt. 5) sind weitere Einzonungen für gewerbliche Nutzungen nicht generell vorzusehen. Prüfungen im Einzelfall sind möglich. Die angrenzenden Wohnnutzungen sind zu berücksichtigen.
11, 13, 28	Im Multengut sollte für Seniorinnen und Senioren ein kleiner Park geschaffen werden, nicht eine „Steinwüste“ à la Marktplatz. Das Bauernhaus Multengut sollte in die Seniorenresidenz integriert werden.	Die Umgebung der Seniorenresidenz wurde mit Baumpflanzungen und Spazierwegen versehen (Obstbäume, Zierkirschbäume). Die Überbauungsordnung "Oberes Multengut" regelt die Lage öffentlicher Plätze und Fussgängerbereiche.
27	Der neue Zonenplan ist verbesserungswürdig, Grünflächen sind unbedingt zu erhalten.	Der Erhalt von Grünflächen ist wichtig und wird weitgehend auch umgesetzt.
31, 53, 54, 69	Das Obere Multengut muss Grünzone werden, Grüngürtel als Siedlungstrennung soll erhalten bleiben.	Dieses Anliegen ist mit der rechtskräftigen Überbauungsordnung sichergestellt.
37, 88, 90	Schliessen von Baulücken, verdichtetes Bauen fördern, höhere Bauten prüfen.	Die Förderung des verdichteten Bauens wird durch die Reduktion der Grenzabstände gemäss neuem Baureglement ermöglicht. Die Ausweitung der Geschosshöhen und der Gebäudehöhe ist nicht vorgesehen.
44, 45	Für die Sicherung von Landschaftskorridoren wäre eine Absprache mit den	Kontakte zu den Nachbargemeinden bestehen.

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
53, 94	Nachbargemeinden vorteilhaft. ZÖN Y (Bigler) Alternative prüfen, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Kreisel Waldrain. Beim Bau dieses Kreisels wird Landwirtschaftsland zerschnitten. Ein Standort für eine Bushalle und eine Entsorgungsstelle wäre idealer als am heutigen Ort (Landabtausch?)	Der Standort des Betriebs steht nicht zur Diskussion, er ist gut geeignet.
104, 105, 106	Die Zone für öffentliche Nutzungen ZÖN 23 (Busdepot und Entsorgungshof Feldstrasse) ist erweitert worden. Wurden alternative Standorte in den Restparzellen am neu geplanten Autobahnanschluss geprüft? Es sollte eine örtliche Trennung des Busdepots vom Entsorgungshof angestrebt werden. Kehrrichtentsorgung und Personentransport sind schon aus Gründen der Hygiene voneinander zu trennen.	Personentransport und Kehrrichtentsorgung sind zwei langjährige "Standbeine" des Familienbetriebs Bigler. Es besteht keinerlei Veranlassung, diese sinnvolle Struktur in Frage zu stellen. Der heutige Standort ist grundsätzlich geeignet und kann im Rahmen der Ortsplanungsrevision optimiert werden.
83, 84, 96	Bereinigen von Differenzen: - Clairière: Im Landschaftsrichtplan Bauzone, im Zonenplan Grünzone. - Oberes Multengut: Gemäss ZPP ist nur der südliche Streifen als Bauland vorgesehen, im Landschaftsrichtplan ist das ganze Gebiet als Bauzone eingefärbt. - Schürmatt: Das Baugebiet im Zonenplan ist wesentlich grösser als das Baugebiet im Landschaftsrichtplan. Das Baugebiet soll wirklich nur so gross ausgeschieden werden, dass damit der Erhalt der heutigen Bevölkerungszahl sichergestellt werden kann.	Grünzone ist richtig; Korrektur im Richtplan Landschaft Multengut: Massgebend ist die rechtskräftige ÜO, d.h. überbaubar sind nur die dort bezeichneten Gebiete. Schürmatt: Wird in Übereinstimmung gebracht. Es wird soviel Bauland eingezont, wie für den Erhalt der Bevölkerungszahl nötig ist (ca. 3 ha).
88, 89	Für bestehende altrechtliche zonenfremde Nutzungen ist eine systematische Aufnahme zu erstellen. Diese Nutzungen sind mit Bestandesschutz zu belegen. Insbesondere dort, wo ein Gewerbebetrieb auf absehbare Zeit weiter bestehen wird, ist die entsprechende Parzelle in die der Nutzung entsprechende Zone aufzunehmen. Die falsche Zonung von altrechtlichen Nutzungen behindert die Entwicklung der entsprechenden Gewerbe und belastet zudem immer wieder unnötigerweise die Bauverwaltung.	Als Planungsinstrument regelt der Zonenplan die Nutzungen und nicht umgekehrt. Bestandesgarantie im Rahmen der bestehenden Nutzungen ist gewährleistet.
88	Die Landschaftsschutzgebiete sollten den Schutz der Landschaft (Aesthetik) bezwecken. Es handelt sich nicht um ökologisch schützenswerte Flächen. Abgesehen vom Bauverbot sollten keine Auflagen für die Bewirtschaftung resultieren.	Das Bauverbot ist der wichtigste Aspekt des Landschaftsschutzgebietes. Allerdings sind Bauvorhaben zur Verbesserung der ökologischen Situation erlaubt. Die Bewirtschaftung wird von der Gemeinde nicht weiter eingeschränkt.
89	Unverständlich ist die Zuweisung des Bürohauses der KPMG an der Hintere Dorfgasse in die Bestandeszone. Es wäre im Sinne der Arrondierung zu prüfen, die gegenüberliegende Parzelle sowie den Teil der Parzelle mit dem Bürogebäude KPMG der Mischzone MA3 zuzuweisen. Diese Änderung würde eine massvolle Entwicklung der ansässigen Dienstleistungsbetriebe ermöglichen.	Der Neubau des Bürogebäudes der KPMG wurde seinerzeit zur Generierung von Mitteln für den Unterhalt des Hofgutes in enger Zusammenarbeit mit der Kantonalen Denkmalpflege bewilligt. Somit sind sowohl das Hofgut als auch das Bürogebäude als Einheit zu betrachten. Weitere Eingriffe in diesem für das Ortsbild wichtigen Gebiet sollen auch künftig nur in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Denkmalpflege möglich sein. Zusätzliche Einzonungen für gewerbliche Nutzungen sind gemäss Bevölkerungsfo-

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
		rum nicht erwünscht, zumal sich das fragliche Gebiet bereits heute in der Grünzone befindet.
93	<p>Wenn die Empfehlungen zur Ortsentwicklung (2.5 ha gemäss 5.1 Pt. 2 Empfehlungen Bevölkerungsforum) mit dem vorliegenden Zonenplan verglichen werden, ist die Differenz der nun eingezonten Flächen doch beachtlich: Scheuermatt 5 ha, Siloah 5 ha, Gümligenfeld 10 ha, ergibt zusammen 20 ha. Kann angesichts dieser Fläche noch von einem haushälterischen Umgang des Bodens gesprochen werden? Der Massnahmenkatalog Ökoelemente im Landschaftsrichtplan ist sehr umfassend und umfangreich. Trotzdem betreffen die Vorschläge nur Kleinstflächen. Gleichzeitig würden allein mit der ZöN 21 Siloah über 1 ha ökologisch wertvolle Buntbrache und extensive Wiese vernichtet. Wo bleibt die Logik und Verhältnismässigkeit?</p>	<p>Das einzuzonende Gebiet Schürmatt wird verkleinert auf ca. 3 ha. Das für die ISB vorgesehene Areal wird voraussichtlich rund zu einem Drittel überbaut, der Rest bleibt für Aussenräume und Sportanlagen frei von Bauten. Die Einzonung im Gümligenfeld betrifft die Poloanlage, die als Option vorgeschlagen wird. Selbst wenn diese Einzonung vorgenommen wird, bleibt die Fläche zu über 90 % frei von Bauten. Aus dieser Sicht darf durchaus von haushälterischem Umgang mit Grund und Boden gesprochen werden. Eine Festlegung der Fläche auf ca. 3 ha in der Schürmatte hat sich ergeben, damit die im Landschaftsrichtplan vorgesehene Grünverbindung in das Konzept einbezogen werden kann.</p>
93	<p>ZöN 21 Siloah Schul- und Sportanlage ISB: Die Zone neu definieren (Bezeichnung und Zweckbestimmung) als Zone für private Sozialinstitutionen, Schulen und Sportanlagen. Frage: Hat ein Hippo-Therapie-Betrieb auch Platz in dieser Zone?</p>	<p>Kenntnisnahme; die Umbenennung der Zone wird geprüft. Hippo-Therapie: Im Vorschlag gemäss Zonenplan: nein. Das einzuzonende Gelände ist auf die Flächenbedürfnisse der ISB ausgerichtet.</p>
99	<p>Die Parzelle 106 soll neu von der Grünzone wieder in eine Landwirtschaftszone überführt werden, hingegen neu mit einem Landschaftsschutzgebiet überlagert werden. Die Parzelle wird als normale Weidefläche derzeit durch das Reitsportzentrum genutzt. Es bestehen langjährige Verträge. Gemäss Art. 535 des neuen BR bezwecken die Landschaftsschutzgebiete "die ungeschmälerete Erhaltung von naturnahen Lebensräumen für einheimische Tier- und Pflanzenarten und dienen dem ökologischen Ausgleich". Schutzzweck ist gemäss Kommentar die Landschaftsökologie. In der Spalte Kommentar / Hinweis wird auf die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen verwiesen. Der Artikel gibt in abgekürzter Form diese übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Vorgaben wieder. Schützenswert sind demnach insbesondere <i>vorbestehende</i>: - Trocken- oder Feuchtstandorte - Naturnahe Lebensräume - Artenreiche Wiesen - Bedeutende Einstandsgebiete für Tiere - Seltene Waldgesellschaften - Moore, Riede etc. Beim Blick auf die Parzelle wird rasch klar, dass keine dieser vorgenannten</p>	<p>Dem Anliegen betreffend Parzelle 106 wird stattgegeben, das Grundstück bleibt in der Grünzone.</p>

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	<p>Situationen vorliegt. Die Lage unmittelbar neben der Autobahn trägt so oder anders nicht zum ökologischen Wert der Parzelle bei. Die Voraussetzungen für die grundeigentümergebundene Ausscheidung eines Landschaftsschutzgebietes im Sinne der Wiedergabe des MBR liegen aufgrund der Lage und tatsächlichen Beschaffenheit und insbesondere der vorbestehenden und der inskünftigen Nutzung (Futterbau/Weidenutzung) nicht vor. Eine prospektive Unterschutzstellung wäre lediglich im Rahmen von Vereinbarungen möglich. Die Zuweisung zu einem Landschaftsschutzgebiet mit dem beabsichtigten Schutzzweck erweist sich somit als unzulässig. Möglicherweise ist anstatt Landschaftsschutzgebiet vielmehr Landschaftsschongebiet gemeint, bei welchem die Landschaftsästhetik im Vordergrund steht. Die Grundeigentümer beantragen, das beabsichtigte Landschaftsschutzgebiet auf der Parzelle Nr. 106 zu streichen und allenfalls wieder der bisherigen Grünzone oder einem Landschaftsschongebiet gemäss MBR zuzuweisen. Beim Blick auf den Zonenplan fallen weitere solche Kuriositäten auf. Es wird beantragt, die ausgeschiedenen Landschaftsschutzgebiete generell zu überprüfen. Insbesondere im Gümligental und bei Perimeter angrenzend an die Gemeinde Worb (Rüfenacht) sind die Voraussetzungen im Sinne von BR Art. 535 ebenfalls nicht gegeben. Auch hier geht es der Planungsbehörde vermutlich um den ästhetischen Landschaftsschutz (Freihalten von Bauten und Anlagen, Antennen etc.) und somit gemäss der kantonalen Terminologie allenfalls um Landschaftsschongebiete.</p>	
101	Einzonung in ein Landschaftsschutzgebiet der Parzellen 3344, 424, 418, 460 wird abgelehnt. Begründung gleich wie bei Eingabe 99.	Kenntnisnahme
108	<p>Ich gehe davon aus, dass GbbI Nr. 2428 unter den Vorbehalten von Art. 51 des neuen Baureglementes baulich genutzt werden kann. Ich habe festgestellt, dass offenbar die Überbauungsordnung "Oberes Multengut" aufgehoben werden soll. Gemäss Legende befindet sich das Gebiet in einer Zone mit Planungspflicht (hellblau) und nicht in einer "Zone mit bestehender Überbauungsordnung ZÜO" (dunkelblau).</p>	<p>Die Parzelle ist Bestandteil der rechtskräftigen ÜO Oberes Multengut. Bauten sind auf dem Grundstück nicht zugelassen. Die ÜO ist nicht aufgehoben.</p>
116	Anpassung der ÜO "Tannental 1", damit auf dem Areal der Parzelle 65 Gewerbebauten erstellt werden können.	<p>Die ÜO sieht für diesen Teil des Areals offene Materialdeponien hinter einem aufgeschütteten Erdwall vor. Hochbauten sind nicht gestattet. Eine gemäss eingereichten Skizzen vorgesehene Gewerbeüberbauung mit 11 Meter hohen Bauten widerspricht den Absichten der ÜO betreffend landschaftsschonendem Umgang des Eingangs zum Tannental. Dem Begeh-</p>

REVISION ORTSPLANUNG 2006/2009 ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG

STELLUNGNAHME ZU DEN MITWIRKUNGSEINGABEN

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
		ren kann nicht entsprochen werden.
118	Grundstück Muri Gbbl. 753, BR 2292, Gärtnerei Meyer, Allmendingenweg 21, Gümligen: Erlass erweiterter Nutzungsvorschriften, um auch andere Nutzungen zu ermöglichen.	Kenntnisnahme und Prüfung
119	Anpassung ÜO Tannental 1, damit auf dem Areal der Gärtnerei Hänni (Parzelle 63) auch andere als nur Gärtnereinutzungen möglich sind.	Kenntnisnahme und Prüfung

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
--------	--------------------	---------------------------

2. Baureglement

2.1 Wie beurteilen Sie die zusätzliche Kommentarspalte?		
68, 69, 70, 74	Die Spalte ist hilfreich, alles ist viel verständlicher. Die Kommentarspalte ist notwendig. Das Reglement wird dadurch für Laien besser les- und begreifbar.	Kenntnisnahme
39	Das neue Reglement ist zu kompliziert. Komplizierte Reglemente verteuern das Bauen. Man sollte dem neuen Reglement das kantonale Musterbaureglement zu Grunde legen.	Das neue Baureglement der Gemeinde Muri bei Bern basiert 1:1 auf dem kantonalen Musterbaureglement.
10, 13, 95	Die Kommentarspalte hat keine rechtskräftige Wirkung. In der Kommentarspalte mindestens Empfehlungen zur naturnahen Gartengestaltung abgeben.	Trifft zu. Empfehlungen dieser Art gehören nicht in ein Baureglement.
50	Die Hinweise auf das übergeordnete Recht haben, wenn sie in der Kommentarspalte sind, keine Gültigkeit.	Wie der Ausdruck sagt, handelt es sich beim Text in der Kommentarspalte um Hinweise. Wenn diese Hinweise übergeordnetes Recht betreffen, bedeutet dies, dass eben das übergeordnete Recht zur Anwendung kommt und selbstverständlich als solches rechtlich verbindlich ist.
73, 104	Der Quervergleich zum alten Baureglement fehlt.	In der Kommentarspalte wird an vielen Orten auf den entsprechenden Artikel im aktuellen Baureglement hingewiesen. Diese Hinweise werden in der definitiven Fassung entfernt; sie entfalten dereinst auch keine Wirkung mehr.
78	Infolge Interpretationsspielräumen sollten Kommentare (Ausnahme: Verweise auf anderes Recht) weggelassen werden. Das Baureglement ist für Laien so oder so schwer verständlich, für Fachleute hingegen nicht. Letztere sind auf den Kommentar nicht angewiesen.	Interpretationen sind immer möglich. Hinweise und Kommentare dienen insbesondere auch der Baubewilligungsbehörde für eine einheitliche Praxis. Dass Fachleute ein Baureglement besser lesen oder anwenden können, deckt sich mit den Erfahrungen der Bauverwaltung nur bedingt.
88	Die Unterscheidung zwischen Rechtssatz und Kommentar ist klar zum Ausdruck zu bringen. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass der Kommentar zum Gesetz im formellen Sinn gehört, sondern bloss eine Rechtsauffassung der Verwaltung wiedergibt. Der Kommentar kann – vorbehaltlich des Vertrauensschutzes – keine zusätzlichen Rechte und Pflichten begründen. Deshalb sollte einerseits darauf geachtet werden, dass der Rechtssatz auch ohne Kommentar vollständig ist (insbesondere beim Anhang sollten die Grafiken den Text erläutern, nicht ersetzen – eventuell könnte beim Anhang auch auf die Bezeichnung der rechten Spalte als Kommentar verzichtet und die Grafiken zum vollwertigen Bestandteil des Anhangs gemacht werden), und andererseits sollte geregelt sein, in welchem Verfahren der Kommentar – z.B. bei Änderungen des übergeordne-	Die juristische Prüfung des Reglementes bezüglich normativem Inhalt wird nochmals erfolgen. Es kann festgestellt werden, dass sich das Reglement auf die kantonale Mustervorlage stützt und aus dieser Sicht als rechtlich tauglich gewertet werden darf.

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	ten Rechts, das wiedergegeben wird – abgeändert bzw. ergänzt werden kann.	
89	Der Kommentar kann hilfreich sein. Es ist jedoch zu beachten, dass das Reglement auch ohne Kommentar verständlich ist, das heisst alles Wesentliche enthalten muss, da nur dieses rechtsverbindlich ist.	Kenntnisnahme
90	Keine Kommentare, die in die Rechtsauslegung gehen!	Kenntnisnahme
2.2 Wie ist Ihre Haltung zur Reduktion der Grenzabstände?		
1, 6, 11, 19, 21, 23, 27, 28, 30, 36, 43, 54, 65, 71, 75, 77, 95	Grenzabstände, heutige Regelung beibehalten. Grosser Abstand zu Nachbargrundstücken ist wichtig. Grosse Grenzabstände beibehalten = viel Grün; Muri ist bezüglich Vogelarten eines der reichsten Gebiete des Mittellandes. Die grosszügigen Masse bewähren sich seit 20 Jahren für die Ortsbildgestaltung. Abstände beibehalten, die heutige Bauweise ist schon sehr dicht. Bauten nicht bis an die Strasse ermöglichen. Einfamilienhausbesitzer mit hohem Einkommen und Vermögen werden durch die zunehmende Verdichtung abgeschreckt.	Widerspricht dem Grundsatz der haushälterischen Nutzung von Grund und Boden. Der Grenzabstand ist nur zu einem sehr kleinen Teil Grund für den Artenreichtum der Vögel. Die Masse der Grenzabstände sind nur ein kleiner Bestandteil und kein Garant für eine gute Gestaltung des Ortsbildes. Die Strassenabstände erfahren keine Änderung. Die Generierung von möglichst viel Steuersubstrat darf nicht primäre Leitlinie für raumplanerische Überlegungen sein.
11, 50	Es sollten nicht zwei Kategorien von Abständen geschaffen werden (Villenzonen und übrige Zonen), weil dies eine Ungleichbehandlung von Bürgern ist.	Die Verringerung der Grenzabstände erfolgt nach dem Grundsatz der haushälterischen Nutzung von Grund und Boden. An der Pourtalèsstrasse sind einige wenige Grundstücke mit ihren Villen so angelegt, dass sie als Gesamtanlage betrachtet werden müssen und durch die Möglichkeit einer intensiveren Nutzung ihren Charakter verlieren würden. Diesem Umstand wird mit der Beibehaltung der bisherigen Regel in diesem Gebiet Rechnung getragen.
5, 8, 32, 37, 68, 76	Grenzabstände verringern bedeutet effizientere Nutzung der Grundstücke. Parzellenverdichtung = Bauland sparen.	Kenntnisnahme
13	Der Erhaltung von Vorgärten muss Priorität beigemessen werden (keine Parkplätze).	Für die Vorgärten gibt es auch im bisherigen Reglement keine Vorschriften. Das Verbot von Parkplätzen an dieser Stelle wäre ein unangebrachter Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Grundeigentümer.
78	Art. 75 BauG lässt eine weitergehende Gestaltungsfreiheit zu.	Art. 75 BauG ist in der Gemeinde Muri bei Bern nur in der Mischzone B3 (früher Zone mit Zentrumsfunktion) anwendbar (Neues Baureglement Art. 212).
87	Könnte Art. 75 BauG auf weitere Zonen ausgedehnt werden im Sinne von haushälterischer Nutzung von Grund und Boden?	Weil die Gemeinde Muri bei Bern anstelle der Ausnützungsziffer mit der Gebäudetypologie arbeitet, ist die Anwendung der Gestaltungsfreiheit nach Art. 75 BauG erschwert. Sofern Art. 75 BauG zur Anwendung gelangen würde, müsste in jedem der Fälle ein Vergleichsprojekt erstellt werden. Weil diesbezüglich ein zu grosser Interpretationsspielraum entstünde und weil mit dem neuen Baureglement die Grenz- und Gebäudeabstände ver-

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
		mindert werden, wird die Anwendung von Art. 75 BauG wie bisher nur in der Mischzone B zugelassen.
91	Bestehende Abstände beibehalten, nachhaltige Attraktivität muss vor kurzfristigem Profitdenken stehen. Beispiel Schürmatt: nach dem jetzt ange-dachten JEKAMI-Prinzip dürfen Gebäude bis an die Grundstücksgrenze gebaut werden.	Nachhaltigkeit wird auch mit häuslicher Nutzung von Grund und Boden gewährleistet. Ein Bauen bis an die Grundstücksgrenze ist auch mit dem neuen Reglement nicht möglich. Ausnahmen gibt es nur beim Zu-sammenbau von Reihenhäusern. Der vorgeschriebene Abstand zum öf-fentlichen Verkehrsraum muss in jedem Fall eingehalten werden.
104, 105	Die heutige Regelung zu Grenzabständen führt zu mehr Grünflächen in-nerhalb der besiedelten Gebiete. Der raumplanerische Gewinn, der sich aus kleineren Grenzabständen ergibt, ist in den Unterlagen unzureichend dokumentiert worden. Es ist nicht auszuschliessen, dass der Gewinn als geringer einzuschätzen ist, als die Vorteile, die sich aus den bestehenden grösseren Grenzabständen ergeben. Deswegen sind Unterlagen zu erar-beiten.	In der Gemeinde bestehen zahlreiche Liegenschaften, die erstellt wurden, als noch geringere Grenzabstände in der nun vorgeschlagenen Grössen-ordnung galten. Ein Umbau solcher Gebäude benötigt in vielen Fällen eine Ausnahmegewilligung. Aus Sicht der Baukommission ergibt es wenig Sinn, wenn immer wieder Ausnahmegewilligungen erteilt werden müssen. Aus-serdem sind viele Grundstücke aufgrund ihrer Abmessungen mit den aktu-ell geltenden Grenzabständen nicht überbaubar. Weil jedes Grundstück anders ist, können keine allgemeinen Unterlagen erarbeitet werden.
2.3 Gebäudetypologie; wie beurteilen Sie diesen Änderungsvorschlag?		
4, 8, 67, 70, 75	Gebäudetypologie wird über Fläche geregelt: sehr guter Vorschlag. Die Anpassung ist logisch. Ein gutes Mittel gegen stereotype, langweilige Gebäudeformen. Bessere Planungsmöglichkeiten.	Kenntnisnahme
50	Es ist nicht ersichtlich, in welchem Quartier welche Masse gelten.	Die Trennungen sind im Zonenplan mit einer roten, gestrichelten Linie dar-gestellt.
54	Gewachsene Strukturen werden schon heute und auch künftig von den Architekten durchbrochen.	Gute Architektur kann nicht durch ein Baureglement erwirkt werden.
65	Einverstanden, wenn dadurch die Qualität der Quartierbilder erhalten bleibt und dadurch nicht viel höhere Häuser gebaut werden dürfen.	Die Gebäudetypologie steht nicht im Zusammenhang mit der möglichen Höhe von Gebäuden. Die Regelungen für die Gebäudehöhe und die Ge-schosszahl sind in anderen Artikeln festgehalten. Im Vergleich zum aktuel-len Reglement wird diesbezüglich nichts geändert.
89	Mit der Beibehaltung der Gebäudetypologie sind wir grundsätzlich einver-standen. Bei der Festlegung der Flächen wäre eine etwas weniger diffe-renzierte Anwendung begrüssenswert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum z.B. im Melchenbühlquartier 7 verschiedene Gebäudeflächen ausgewiesen werden. Wir regen an, dass zu Gunsten einer besseren Nutzung die Flä-chendifferenzierung weniger restriktiv ausgelegt wird. An Stelle der 7 Ge-bäudeflächen von 190 m ² bis 360 m ² könnten 3 Flächenbegrenzungen von 240 m ² , 300 m ² und 360 m ² festgelegt werden. Diese Vereinfachung ver-ändert die Quartierstruktur nicht wesentlich, ermöglicht aber eine bessere Nutzung der bestehenden Bauzonen. Die Überprüfung im vorgenannten	An der heutigen, differenzierten Regelung soll festgehalten werden. Diese basiert auf eingehenden, sorgfältigen Abklärungen. Eine bessere (erhöhte) Nutzung wird bereits durch die Verringerung der Grenzabstände ermög-licht.

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
104, 105	<p>Sinn ist in allen Dorfteilen und Quartieren vorzunehmen.</p> <p>Die differenzierte Festlegung der Flächenmasse ist ungeeignet, gewachsene Siedlungsstrukturen zu erhalten. Dazu ist eine Bautypologie notwendig, die auf maximalen Längen- und Breitenmassen (wie bisher) basiert. Beispiel: In einem Quartier der Bautypologie 190 (neu) könnten mit der neuen Regelung Bauten entstehen, die 27 m lang und 7 m breit sind. Nach der bestehenden Bautypologie (16/12) beträgt die maximale Gebäudelänge 16 m, die Breite 12 m. Die Festlegung von Flächenmassen führt also nicht dazu, dass die gewachsenen Siedlungsstrukturen erhalten bleiben, denn Gebäudelängen von 27 m sind bautypologisch in keiner Weise vergleichbar mit Gebäuden der Bautypologie (16/12). Mit Flächenmassen lassen sich also die beabsichtigten Ziele nicht erreichen.</p>	<p>Im Ingress zum neuen Baureglement steht unter Anderem, dass man sich mit der Reglementierung auf das Wesentliche beschränken will. Die heutige Regelung für die Bautypologie ist deshalb unglücklich, weil sie infolge Überbestimmung praktisch in der Hälfte aller Baugesuche Ausnahmegewilligungen erfordert.</p> <p>Das in der Eingabe gewählte Beispiel ist nicht geeignet, zum Vergleich herangezogen zu werden; ganz abgesehen davon, dass es sich bei einem solchen Projekt um ein ortsbildrelevantes Bauvorhaben handelt, bei dem der Gestaltungsausschuss beigezogen würde.</p> <p>Die nur auf Länge und Breite basierende Gebäudetypologie verunmöglicht beispielsweise, dass ganz normale Winkelbauten (es gibt in der Gemeinde zahlreiche solcher Bauten) ohne Ausnahmegewilligung erstellt werden können, weil für die Gebäudetypologie das kleinste umschreibende Rechteck des Gesamtgebäudes massgebend ist.</p> <p>Die Vorschriften über Grenz- und Gebäudeabstände lassen ausserdem in den wenigsten Fällen eine vollständige Ausnützung der gebäudetypologischen Masse zu. Das wird sich auch bei der Reglementierung über die Fläche nicht ändern.</p>
2.4 Anhang		
3, 4, 8, 9	Die grafischen Darstellungen im Anhang sind hilfreich und sehr gut. Sie sind jedoch teilweise noch unklar.	Kenntnisnahme
50	Der Anhang ist hilfreich, aber nur, wenn alle Daten und Angaben auch rechtsverbindlich sind.	Der Anhang enthält in der normativen Spalte Erläuterungen zu einzelnen Artikeln des Reglementes. Daneben sind in der Kommentarspalte grafische Darstellungen und Hinweise aufgeführt. Der normative Inhalt des Anhangs ist – wie das Reglement – rechtsverbindlich.
89	Im Anhang des Kommentars sind Erklärungen und Massskizzen enthalten, die zu den entsprechenden Artikeln des Reglementes gehören.	Die Systematik des Reglementes samt Anhang entspricht den kantonalen Vorgaben.
2.5 Haben Sie weitere Bemerkungen bzw. Änderungswünsche betreffend Baureglement?		
8, 10	Übersichtlichkeit ist nicht sehr gut. Feste Schlagwörter wie im alten BR wären hilfreich. Titel fehlen.	Das neue Baureglement hat wie das bisherige eine Spalte für die Marginalie, eine Spalte für den normativen, gesetzlich massgebenden Text und zusätzlich eine Spalte für Erläuterungen und Kommentare.
2	Art. 31, ZPP Q: Text im Planungszweck bereinigen: „Gestalterisch gut gestaltete Überbauung mit...“	Wird geändert
8	Art. 212 Abs. 2 f: Vorspringende Gebäudeteile durften bisher auf die ganze Gebäudelänge in den Grenzabstand ragen. Ändert dies wirklich auf 40 % der Fassadenlänge?	Weil die Grenzabstände verringert werden, ist dies nötig. Ausserdem entspricht dies der kantonalen Vorgabe.
8	Warum werden Art. 413 Dachgestaltung und Art. A 136 / A 137 nicht zu-	Beim Baureglement handelt es sich um die reglementarischen Vorschrif-

REVISION ORTSPLANUNG 2006/2009 ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG

STELLUNGNAHME ZU DEN MITWIRKUNGSEINGABEN

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	sammen aufgeführt? Es ist unpraktisch, immer im Baureglement und im Anhang nachblättern zu müssen.	ten, der Anhang gibt Auskunft über Definitionen und Messweisen.
8	Art. A 142 Abs. 3: Genauer definieren; es entsteht der Eindruck, dass der GGA auf 3 Seiten eingehalten werden muss.	Wird präzisiert
8	Art. 212 Abs. 2 e und Art. A 132 Abs. 3 stimmen nicht überein.	Wird präzisiert
8	Art. A 132 Abs 1: Die Bedeutung der ausgezogenen und der gestrichelten Linie ist nicht klar.	Wird präzisiert
14, 53, 83, 84	Die Begriffe „Einkaufszentrum“ und „Fachmarkt“ sollen besser erläutert und definiert werden.	Dies ist in den kantonalen Gesetzen und durch die Rechtsprechung definiert. Die Gemeinde kann daher mit einer eigenen Formulierung diesbezüglich keine abweichenden Bestimmungen festlegen.
44, 45	Alle Neubauten sollen Minergiestandard aufweisen. Ebenso bis auf die Grundmauern erneuerte Altbauten. Klimaanlage sind zu verbieten.	Energietechnische Massnahmen sind durch die Energiegesetzgebung abgedeckt. Für weitergehende diesbezügliche Vorschriften im Baureglement der Gemeinde fehlt die rechtliche Grundlage.
50	Zum einfacheren Vergleich mit dem alten BR sollten z.B. die alten Masse eingefügt oder zumindest ein diesbezügliches Beiblatt beigelegt werden.	Nicht mehr gültige baupolizeiliche Masse entfalten keine Wirkung. Das Baureglement ist ein Instrument zur Festlegung baupolizeilicher Regelungen und nicht eine historische Ableitung.
51	ZPP L, Schürmattstrasse Die maximale Gebäudehöhe entlang der Worbstrasse auf 10 m reduzieren. Schall- und Lärmemission. Die vorgesehene Alleebeplantzung ist wichtig.	Die Bauvorschriften für die ZPP L, Schürmattstrasse, sind in einer rechtskräftigen Überbauungsordnung geregelt. Eine Änderung dieser ÜO müsste auf Antrag der Grundeigentümer vorgenommen werden. Ein solcher Antrag besteht nicht.
53, 83	Art. 415: Antennenzonenplan erstellen, der darlegt, wo Antennen aufgestellt werden dürfen und wo nicht. Zudem sollen auch die bestehenden Antennen mit ihrem Wirkungskreis aufgezeigt werden.	Grundsätzlich dürfen Mobilfunkantennen in jedem Baugebiet aufgestellt werden. Sofern die Werte der Anlagen der NIS-Verordnung des Bundes entsprechen, besteht Anspruch auf Bewilligung. Die Gemeinde darf keine abweichenden (strengerer) Gesetze erlassen. Die bestehenden Standorte und deren Intensität können auf entsprechenden Internetplattformen (www.bakom.admin.ch/themen) jederzeit eingesehen werden. Es besteht somit kein Bedarf für die Gemeinde, diesbezügliche Dokumente zu erstellen.
73, 96, 104	Verbot für Mobilfunkantennen in Wohngebieten.	Diese Forderung ist wegen der Bundesgesetzgebung nicht umsetzbar. Sie würde faktisch ein weitgehendes generelles Verbot für Mobilfunkantennen bewirken. Ausserdem ist die mobile Verbindung gerade in Wohngebieten gefragt und nötig.
73	Optimalere Ausnützung bei Quartieren mit Altliegenschaften (Unterschreitung von Grenz- und Gebäudeabständen).	Mit der vorgeschlagenen Verringerung der Grenzabstände wird diesem Umstand Rechnung getragen. Die Abstände werden mit einigen wenigen Ausnahmen (Mettlenquartier) auf ein Mass reduziert, das bei der Erstellung der meisten Altliegenschaften Gültigkeit hatte.
53, 83	Kriterienkatalog definieren, wann die Baukommission den Gestaltungsausschuss mit einbeziehen muss.	Ein solcher Kriterienkatalog ist in Art. 421 Abs. 3 des neuen Baureglementes festgehalten. Der Baukommission steht es indessen frei, den Gestal-

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
		tungausschuss ebenfalls beizuziehen, wenn andere als die in diesem Artikel genannten Kriterien es erfordern.
70	Die Schriftgrösse soll in der definitiven Fassung nicht verkleinert werden.	Kenntnisnahme
85	Gebäudeumbauten von Ausländern besser kontrollieren.	Die Baupolizeibehörde behandelt alle Baugesuche und Bautätigkeiten gleich.
87	Warum ist im Baureglement nichts über Reklamen festgehalten?	Die Gemeinde Muri bei Bern hat am 1. Januar 2003 ein Reklamereglement mit dazugehöriger Verordnung in Kraft gesetzt.
95	Bisher war das ganze Mettlenquartier +/- in die Landhauszone eingeteilt, neu sind nur noch die Villen südlich der Pourtalèsstrasse in der vergleichbaren Zone WA2, der Rest ist neu in der Zone WB2 mit kürzeren Grenzabständen (5/10 anstatt 6/13) und einer kleineren Grünflächenziffer (60 % anstatt 70 %). Diese Massnahme ermöglicht ein dichteres Bauen, d.h. mehr Gebäudemasse pro Parzelle, was wir ablehnen.	Das Mettlenquartier enthält mit Ausnahme der Villen südlich der Pourtalèsstrasse eine eher heterogene Überbauungsstruktur, welche mit den übrigen Quartieren der Gemeinde vergleichbar ist und deshalb keine Differenzierung erfordert.
97	<p>Art. 31 ZPP P "Krone Muri", Planungszweck ist anzupassen, die beiden Gebäude Thunstrasse Nr 39 und 43 wurden von der Denkmalpflege von schützenswert auf erhaltungswert zurückgestuft.</p> <p>Hinweis auf bestehende ÜO aus dem Jahr 1998; die ÜO gilt bis zu deren Änderung oder Aufhebung weiterhin.</p> <p>Der unter der Rubrik Planungszweck enthaltene Text ist sinngemäss in folgender Weise zu ersetzen:</p> <p><i>Ordnung der neuen Überbaumungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der angrenzenden Quartierstrukturen, der Zentrums Lage, der Schonung der natürlichen Waldränder, alles mit der Möglichkeit, die erhaltenswerten Gebäude Nr. 39 und 43 abzubrechen und zu ersetzen. Es gelten die Grundsätze der Mischzone MA3.</i></p> <p>Erhöhung des Nutzungsmasses auf 8'000 m² BGF. Das im Reglement aufgeführte Mass von 5'200 m² bezieht sich auf die bestehende ÜO mit teilweise nur zweigeschossiger Überbauung. Zudem sind die heutigen und die zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten in den erhaltenswerten Gebäuden nicht enthalten. Eine Überbauung nach den Grundsätzen der Zone MA3 würde verhindert. Die Erhöhung der Nutzung drängt sich auch im Vergleich zur Nutzungsdichte verschiedener Liegenschaften in unmittelbarer Nachbarschaft auf.</p> <p>Die Grundsätze der Gestaltung und Erschliessung bedürfen aufgrund der neuen Situation einer grundlegenden Umformulierung. Ein erster Vorschlag könnte wie folgt lauten:</p> <p><i>Entlang der Thunstrasse haben die Bauvolumen und die Arealerschliessung die Quartiermassstäblichkeit zu wahren. Die Hangbebauung vor dem</i></p>	Wird präzisiert

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	<i>Wald ist in verdichteter Bauweise sorgfältig so gegliedert auszuführen, dass mindestens ein Durchblick vom und zum Wald gewährleistet wird. Die beiden erhaltenswerten Gebäude Thunstrasse Nr. 39 und 43 können abgebrochen werden. Die Ersatzbauten sollen gestalterisch den abgebrochenen Objekten ebenbürtig sein und sich in das Ortsbild besonders gut einordnen.</i>	
98	Ergänzung der Bestimmungen der Bestandeszone, so dass entsprechend den Bestimmungen zur Ortsbildschutzzone in Bezug zum Hauptgebäude untergeordnete und ästhetisch angepasste kleinere Nebenbauten im Sinne der Masse von Art. 212 Abs. 2 möglich sind.	Wird geprüft
99	BR Art. 31: Die ZPP Nr. 12 "Gümligenfeld" ist zu streichen. Es gibt keine "ZPP-Stimmbürgerzonen" mehr. Es handelt sich nach geltendem Recht bzw. der aktuellen Diskussion offensichtlich um eine "gewöhnliche" ÜO nach BauG Art. 88 (Zuständigkeit Stimmbvolk).	Wird geprüft
112, 104	Aufnahme einer "Kann-Vorschrift" für die Schaffung von Anreizen für die Erfüllung besonders hoher Energieverbrauchsstandards. Die Kriterien für die Zumessung des Ausnützungsbonus wären in einem speziellen Reglement des Grossen Gemeinderates festzulegen, was eine Anpassung an den Wandel der Normen erlaubt.	Eine solche Vorschrift wurde geprüft, jedoch aufgrund der strenger werdenden übergeordneten Energiegesetzgebung wieder verworfen. Der berechnete Bonus wäre nur minim ausgefallen.
114	Areal Hofgut, Bürogebäude KPMG: Auf dem heutigen Laufhof (Landwirtschaftsteil der Burgergemeinde Bern) soll später die eingeschossige Nutzung für einen Bürobau ermöglicht werden.	Kenntnisnahme; die Weiterentwicklung aller Bauten in diesem Perimeter bedarf der Zustimmung und der Begleitung durch die Kantonale Denkmalpflege.
104	ZPP Gümligenfeld: Wortlaut gemäss Baureglement 1994 übernehmen ("...ohne grösseren Publikumsverkehr).	Wird geprüft
104, 105	Das neue Baureglement lehnen wir grundsätzlich ab, weil – bedingt durch die formelle Anpassung an das Musterbaureglement – die grossen zu erwartenden Auswirkungen in der Praxis nicht evaluiert und/oder nicht offen gelegt worden sind. Wir verlangen, dass der Bevölkerung ein diesbezüglicher Bericht vorgelegt wird, der sowohl alle Änderungen, als auch die davon erwarteten Auswirkungen enthält. Das Musterbaureglement des Kantons besteht zudem in der völlig neuen Form erst seit 2006. Selbst Kurzeiterfahrungen sind also keine vorhanden. Die Gemeinde läuft mit der Übernahme der neuen Form des Reglements die Gefahr, dass alle "Kinderkrankheiten", die solche neue Regelwerke nach sich ziehen, in unsere Gemeinde eingeschleppt werden. Deswegen möchten wir beliebt machen, die Revision der Ortsplanung durch Änderung des bestehenden Baureglements 94 vorzunehmen und dieses nicht, wie vorgeschlagen, einer Total-	Das Musterbaureglement des Kantons Bern wurde von kantonalen Fachleuten unter Einbezug langjähriger Erfahrungen auf kommunaler Ebene erarbeitet. Es steht somit auf einem soliden Fundament. Die Harmonisierung der kommunalen Baureglements ist ein langjähriges Anliegen und liegt im Interesse aller Beteiligten. In materieller Sicht liegen die Änderungen im übrigen durchaus in einer beschränkten Bandbreite.

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	revision (Konkretisierung Musterbaureglement) zu unterziehen. Das würde die Risiken unerwünschter Nebenwirkungen durch die neue unerprobte Form erheblich mindern.	
104, 105, 106	Das neue Baureglement soll (gemäss den Erläuterungen) einen "angemessenen" Spielraum für die Baubewilligungsbehörden und Bauende eröffnen. Aus unserer Sicht wird in der Vorlage nicht aufgezeigt, weshalb Spielraum notwendig geworden ist, was ein "angemessener" Spielraum sein soll und wo dieser schlussendlich geschaffen worden ist. Wir vertreten die Ansicht, dass das bestehende Baureglement genügend Spielraum offen lässt. Wir sind indessen nicht grundsätzlich gegen eine Erweiterung der Spielräume, aber nur nach nachgewiesenem Bedarf. Die heute vorhandenen Spielräume haben sich bewährt. Ihre unbedachte Erweiterung könnte ohne weiteres dazu führen, dass die Siedlungsstruktur ungewollt verändert und nachbarrechtliche Probleme auftreten würden. Grössere Spielräume lassen ausserdem der Behördenwillkür Tür und Tor offen. Falls nicht nachgewiesen werden kann, dass ein zusätzlicher Bedarf effektiv vorhanden ist, soll – nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit – auf die Erweiterung der Spielräume verzichtet werden. Wir haben die neuen Regelungen teilweise überprüft und waren über das grosse Ausmass der Änderungen und der Ausdehnung der Spielräume (?), der scheinbar schleichend vorgenommen werden soll. Wir verlangen, dass die bestehenden Regelungen ohne "Ausdehnungen" übernommen werden, wenn nicht begründet werden kann, weshalb die Änderungen notwendig geworden sind.	Im Ingress des neuen Baureglementes steht unter Punkt 7: Ein angemessener Spielraum für Baubewilligungsbehörden und Bauende wird eröffnet durch - die Beschränkung auf das Wesentliche, - die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, - die Ermächtigung zur Ermessensbetätigung. Solche Spielräume sind in jedem Reglement notwendig; sie erlauben die sinnvolle Anwendung der Vorschriften für die Verschiedenheit der zu beurteilenden Geschäfte. Eine Reglementierung für jedes vorstellbare Detail ist schlicht nicht möglich und auch nicht erstrebenswert. Deshalb ist beispielsweise die Ermächtigung zur Ermessensbetätigung ein wesentlicher Bestandteil, der eine logische Interpretation eines Regelwerkes erst zulässt.
104, 105, 106	Die Baubewilligungsbehörden bestehen in unserer Gemeinde zu einem Teil aus einem Beamtenteam (ohne Stimmrecht) und andererseits grösstenteils aus Personen ohne ausgewiesene Erfahrungen im Baurecht und allgemein im Bauwesen. Qualitätssicherung, wie sie im Musterbaureglement angestrebt wird (was wir wirklich unterstützen), muss auch durch Professionalisierung der Aufsichtsbehörde erreicht werden. Deswegen sind entsprechende Anforderungen an Personen zu stellen, die in die Aufsichtsbehörden Einsitz nehmen. Einerseits sollen sie den Nachweis erbringen, dass sie über die notwendigen beruflichen Qualifikationen verfügen und ausserdem soll sichergestellt werden, dass sie unabhängig sind. Mit der fachlichen Stärkung der Aufsichtsorgane und deren Unabhängigkeit könnten auch allenfalls später zu erweiternde Ermessensspielräume abgedeckt werden.	Es wird davon ausgegangen, dass mit "Aufsichtorgane" namentlich die Baukommission als Instanz mit abschliessender Bewilligungsbefugnis gemeint ist. Die Mitglieder der Baukommission werden von den politischen Parteien vorgeschlagen und vom Parlament gewählt. Es liegt demnach an den politischen Parteien, Mitglieder zu delegieren, die für dieses anspruchsvolle Amt geeignet sind und am Parlament, vor der Wahl nötigenfalls weitere Abklärungen vorzunehmen, wenn die Eignung fraglich ist. Problematisch ist die notwendige berufliche Qualifikation und der gleichzeitige Nachweis der Unabhängigkeit. Für Fachleute mit entsprechender beruflicher Qualifikation, die sich für das Amt zur Verfügung stellen, läge ein solcher Nachweis sehr nahe bei einem Berufsverbot für Bauvorhaben innerhalb der Gemeinde. Ob mit solchen Auflagen die gewünschte Professionalität in der Kommission erreicht werden kann, ist deshalb sehr fraglich. Ausserdem

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
		sind die Ausstandsregeln für Kommissionsmitglieder in der Gemeindeordnung festgelegt. Diese Betrachtung gilt für alle in der Folge zu diesem Sachverhalt erfolgten Eingaben.
104, 105	Die Anforderungen für die Qualitätssicherung im Entwurf zum Baureglement sind zu begrüssen. Gemäss Musterbaureglement des Kantons nimmt der Gemeinderat diese Aufgabe zwingend wahr. Die Qualitätssicherung untersteht damit der obersten Exekutivinstanz der Gemeinde und ist unabhängig von der Aufsichtsbehörde. Diese Regelung ist auch ins Baureglement unserer Gemeinde zu übernehmen. Die im Entwurf getroffenen Dispositionen zur Qualitätssicherung sind nur fakultativ anzuwenden. Sie sind ausserdem unter der Aufsicht der Baukommission, die einen Gestaltungsausschuss beiziehen kann aber nicht muss. Dadurch ist die Regelung als Qualitätssicherungsmassnahmen im Vergleich zum Musterbaureglement stark geschwächt worden. Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass Qualitätssicherungsmassnahmen zwingend durchgesetzt werden müssen, was entsprechender gesetzlicher Bestimmungen bedarf. Durch das Wahrnehmen der Aufgabe durch den Gemeinderat (wie es im Musterbaureglement vorgesehen ist) wird auch die Baukommission gewissermassen unter Kontrolle gestellt, was unabdingbar notwendig ist (zumindest solange von ihren Mitgliedern kein Nachweis minimaler beruflicher Eigenschaften und vor allem Unabhängigkeit verlangt wird).	Es trifft nicht zu, dass der Gemeinderat gemäss Musterbaureglement des Kantons die Qualitätssicherung in baupolizeilicher Hinsicht zwingend wahrzunehmen hat. Baupolizeiliche Verfahren werden in der Gemeinde Muri bei Bern seit der Inkraftsetzung des Baureglementes 1980 durch die Baukommission abschliessend beurteilt. Die Baukommission ist ebenfalls gehalten, wo und wann immer sich Ermessensfragen zur Qualität der Bau- und Aussenraumgestaltung stellen, unabhängige Fachleute zur Beratung beizuziehen. Ein solches Fachgremium ist der Gestaltungsausschuss. In Art. 421 Abs. 3 des neuen Baureglementes wird der Einsatz des Gestaltungsausschusses detailliert geregelt. Der Baukommission steht es indessen frei, den Gestaltungsausschuss ebenfalls beizuziehen, wenn andere als die in diesem Artikel genannten Kriterien es erfordern.
104, 105, 106	Die Umweltschutzkommission hat heute nur marginale Bedeutung im Bauwesen der Gemeinde. Wir beantragen zu prüfen, ob ihr alle Aufgaben im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsabklärungen und Entscheiden zu Umweltverträglichkeitsprüfungen zu übertragen wären. Es ist auch hier sicher zu stellen, dass durch Anforderungen qualifizierte und unabhängige Mitglieder in dieser Kommission tätig sind. Damit erhielte die Gemeinde als Nebenwirkung eine schlagkräftige Umweltschutzkommission, in der Fachleute tätig sind.	Eine abschliessende Übertragung solcher Befugnisse ist gesetzlich nicht möglich. Die Kompetenzen der Umweltschutzkommission im Bauwesen sind in Art. 625 des neuen Baureglementes und im Anhang der Gemeindeordnung geregelt.
104, 105, 106	Die Planungs- und Verkehrskommission hat gemäss Baureglement nur eine untergeordnete Bedeutung. Ihr ist insbesondere bei grossen Vorhaben Entscheidkompetenz zu übertragen. Es ist auch hier sicher zu stellen, dass durch Anforderungen qualifizierte und unabhängige Mitglieder in dieser Kommission tätig sind.	Der Gemeinderat ist gemäss kantonaler Gesetzgebung oberste Planungsbehörde der Gemeinde und stützt sich bei seinen Planungsentscheiden auf die Anträge und die Erwägungen der Planungs- und Verkehrskommission. Diese äussert sich zu allen Planungs- und Verkehrsgeschäften. Die Ausstattung mit Entscheidkompetenz ist daher nicht möglich bzw. nicht systemkonform.
104, 105, 106	Die ZPP Gümligenfeld soll eine Stimmbürgerzone bleiben. Nach dem geltenden Baureglement ist die ZPP "Gümligenfeld" gestützt auf Art. 95 BauG eine sogenannte "altrechtliche" Stimmbürgerzone und fällt unter die Zu-	Wird geprüft

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	ständigkeit der Stimmberechtigten. Im Entwurf wurde die ZPP neu auf Art. 93 BauG abgestützt, wodurch sie neu zu einer Zone umgestuft würde, die unter die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt. Damit könnten die Stimmberechtigten keinen direkten Einfluss mehr nehmen auf die Überbauungsordnung. Der Gemeinderat hätte dann weitgehend freie Hand, die Bestimmungen nach seinem Gutdünken, ohne Miteinbezug der Einwohnergemeinde zu ändern.	
104, 105, 106	Wir bitten den Gemeinderat abzuklären, ob nicht Möglichkeiten geschaffen werden können, um die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zu ZPP zu verbessern. Die aktuell geführten öffentlichen Diskussionen zeigen zumindest im Fall Gümligenfeld, dass eine Verstärkung der Kompetenzen des Gemeinderates unerwünscht ist. Wir bitten den Gemeinderat abzuklären, mit welchen rechtlichen Bestimmungen die Zuständigkeit der Stimmberechtigten für die ZPP wieder eingeführt oder zumindest verbessert werden könnte. Die Einflussnahme der Bevölkerung auf Überbauungsordnungen ist praktisch schon heute nicht mehr gegeben. Mit der Einführung des vorgeschlagenen Reglementes würde diese zusätzlich begrenzt, weil Planungszwecke, Art und Mass der Nutzung und die Grundsätze der Gestaltung und Erschliessung in der Grundordnung kürzer gefasst sind als bisher, wodurch die Entscheidungsräume für den Gemeinderat vergrössert, jene für die Bevölkerung verkleinert werden.	Die sehr detaillierte Umschreibung der ZPPs im Baureglement 1994 musste wegen der Regelung über die Ersatzordnung erfolgen. Gestützt auf heutiges Recht kann eine ZPP nur noch bei Vorliegen einer rechtskräftigen Überbauungsordnung überbaut werden. Die Prüfung, ob bei Änderungen die Stimmberechtigten zu befragen wären, wird vorgenommen.
104	Gemäss den Vorschriften im Entwurf des Baureglementes für die Arbeitszonen A und die Bestandeszonen B sind kirchliche Nutzungen ausgenommen worden. Diese Vorschrift ist auch für die ZPP Gümligenfeld anwendbar. Leider ist diese neue Nutzungsbeschränkung im Fragebogen nicht thematisiert worden. Weshalb wurde diese Regelung eingeführt? Will man damit Minarette oder Kirchtürme vermeiden oder Einrichtungen, die zu einem publikumsintensiven Verkehr führen? Mit der Einführung einer Vorschrift, die kirchliche Nutzungen in gewissen Zonen verbieten soll, stellt sich die Frage, an welchen Standorten denn solche Nutzungen erlaubt wären.	Mit dem Zonenplan und dem Baureglement kann eine Gemeinde festlegen, welche Nutzungen sie wo vorsehen will. Dem Gemeinderat erscheint es sachgerecht, kirchliche Nutzungen dort zu erlauben, wo sie gemäss Baureglement und Zonenplan gebaut werden dürfen, nämlich als Dienstleistungsbetriebe in den Mischzonen.

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
--------	--------------------	---------------------------

3. Richtplan Landschaft

3.1	Wie beurteilen Sie die Inhalte des Landschaftsrichtplans und des Umsetzungsprogramms?	
3.2	Kann Ihrer Meinung nach mit den vorgesehenen Massnahmen die ökologische Situation und das Landschaftsbild in der Gemeinde Muri bei Bern weiter verbessert werden?	
3.3	Fehlen gewisse Massnahmen im Landschaftsrichtplan oder Umsetzungsprogramm?	
3.4	Sollen gewisse Massnahmen aus dem Landschaftsrichtplan oder Umsetzungsprogramm gestrichen werden?	
3.5	Haben Sie weitere Bemerkungen bzw. Änderungsvorschläge bezüglich des Landschaftsrichtplans?	
2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14, 16, 17, 22, 26, 33, 35, 38, 40, 47, 52, 60, 63, 68, 69, 72, 78, 80, 95	Keine Änderungsanträge / Zustimmung	Kenntnisnahme
10	3.1: zu umfassend; aber keine Begründungen	Kenntnisnahme
11	3.1: zu wenig umfassend: stärker gewichten, der Umweltschutz wird noch viel wichtiger werden, siehe Massnahmen gegen Klimaveränderung.	Kenntnisnahme
	3.2: Ökologie und Schadstoffschutz stärker gewichten.	Kenntnisnahme
	3.3: Ja: regelmässige Kontrollen der Schutzzonen (Feuer, Velo-, Mofafahrer, Kehrtafelablage)	Mit der Lenkung der Besucher, Information der Bevölkerung und Kontrollen soll der Nutzungskonflikt entschärft werden.
	3.5: 1. Priorität: Erhaltung Grünzonen, Wohn- und Luftqualität.	Kenntnisnahme
13	3.2: Das Landschaftsbild soll mindestens so erhalten bleiben. Die tatsächliche Vernetzung der naturnahen Gebiete lässt zu wünschen übrig.	Die Planung will das Landschaftsbild gemäss Bevölkerungsforen erhalten. Im Sinne des heutigen Verständnisses der Vernetzung ist die Planung sehr umfassend.
	3.3: Grosszügige Unterstützung ideell und finanziell der örtlichen Institutionen wie Natur- und Vogelschutzverein, Gartenbauverein.	Mit den beiden Institutionen wird eng zusammen gearbeitet. Projekte werden bereits heute gemeinsam realisiert und von der Gemeinde mitfinanziert.
	3.3: Falls einmal die Landwirtschaftszone rund ums Multengut-Bauernhaus umgezont werden sollte, wäre dort der Ort für einen öffentlichen Park.	Die Überbauungsordnung "Oberes Multengut" regelt die Nutzung und Gestaltung des Gebietes rund ums Multengut-Bauernhaus, u.a. die Lage öffentlicher Plätze und Fussgängerbereiche.
14	Keine Änderungsanträge / Zustimmung; 3.2: Mehr Magerwiesen gewünscht	Kenntnisnahme Das Anlegen von artenreichen Wiesen erfolgt durch die Landwirte. Auf Vertragsbasis werden sie finanziell unterstützt.
15	3.3: Erfolgskontrolle fehlt. Weil Qualitätskriterien für die einzelnen Bestände fehlen, kann auch keine Erfolgskontrolle der Massnahmen durchgeführt werden.	Die Umweltschutzkommission (USK) begleitet die Umsetzung der Inhalte des Landschaftsrichtplans und ist somit für die Vollzugskontrolle zuständig. Das Umsetzungsprogramm formuliert quantitative Umsetzungsziele nach Landschaftsräumen, die ohne grossen Aufwand kontrolliert werden können.

REVISION ORTSPLANUNG 2006/2009 ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG

STELLUNGNAHME ZU DEN MITWIRKUNGSEINGABEN

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
		nen. Die entsprechenden Daten sind der Verwaltung bekannt. Eine qualitative Wirkungskontrolle wäre sehr aufwändig (methodisch, fachlich, finanziell). Die USK wird im Einzelfalle prüfen, ob und in welcher Form eine Wirkungskontrolle eingeleitet und durchgeführt werden soll.
20	3.1: Erhalten des Landschaftsbildes resp. verbessern wichtig	Kenntnisnahme
21	3.1: zu umfassend; aber keine Begründungen	Kenntnisnahme
	3.4: Massnahme M2 streichen: Extensive Wiesenstreifen entlang von Überbauungen sollten öfters geschnitten werden / Bringt Füchse ins Quartier	Schnitttermine werden vom Bundesamt für Landwirtschaft vorgegeben. Werden diese Flächen öfters geschnitten, erhalten die Landwirte keine Ökobeiträge mehr. Die Füchse kommen v.a. wegen dem teilweise zu Unzeiten bereit gestellten Abfall (Nahrungsangebot) in den Siedlungsraum.
23	3.2: Umzonung von Landwirtschafts- in Bauzone und Baureglementsänderungen für ein noch verdichteteres Bauen scheinen den Zonenplan zu dominieren. Wo bleibt das Gemeindeland für diese Landschaft?	Das Bevölkerungsforum hat aufgrund der gewünschten Bevölkerungsentwicklung den Rahmen für die sehr zurückhaltende Planung vorgegeben. Verdichtetes Bauen ist auch ein raumplanerisches Anliegen.
27	3.1: Grün- und Erholungszonen besser kontrollieren (Velofahrer!)	Mit der Lenkung der Besucher, Information der Bevölkerung und Kontrollen soll der Nutzungskonflikt entschärft werden.
28	3.3: Regelmässige Kontrollen der Schutzzonen bei Muribad	Mit der Lenkung der Besucher, Information der Bevölkerung und Kontrollen soll der Nutzungskonflikt entschärft werden.
29	3.1: zu umfassend; aber keine Begründungen	Kenntnisnahme
30	3.2: Für die Bewahrung einer guten Lebensqualität in der Gemeinde ist die Erhaltung von grösseren Landwirtschafts- und Grünzonen auch innerhalb der Gemeinde dringlich. Zum Erhalten der Einwohnerzahl sollte äusserst pragmatisch vorgegangen werden. Das heisst, kein vorhergehendes Wachstum durch voreilige Zubetonierung von grossen zusammenhängenden Grünflächen. Eine allfällige Verstärkung der Gemeinde ist unbedingt zu vermeiden. Es gibt kein umweltverträgliches Wachstum von Bevölkerung und Wirtschaft.	Das Bevölkerungsforum hat aufgrund der gewünschten Bevölkerungsentwicklung den Rahmen für die sehr zurückhaltende Planung vorgegeben. Verdichtetes Bauen ist auch ein raumplanerisches Anliegen.
	3.3: Landwirtschafts- und Grünzonen innerhalb der Gemeinde sind zu erhalten und zu schützen.	Die Grünzonen werden in ihrem Bestand geschützt (kein Bauland).
31	3.1: zu umfassend: Der Privatbesitz (Umgebung Schloss und Kirche) wird durch die Massnahmen 15.1, 15.2, 15.6 tangiert. Die Umgebung Schloss und Kirche wird landwirtschaftlich genutzt und wird bereits jetzt durch Spaziergänger unzumutbar verschmutzt. Noch mehr Behinderung für die Feldarbeit und Verunmöglichung einer landwirtschaftliche Nutzung.	Mn 15.1: Wird im Zusammenhang mit der Überbauung realisiert und tangiert das Schlossareal nicht. Mn 15.2, 15.6: Der Landschaftsrichtplan ist lediglich behördenverbindlich und nicht grundeigentümergebunden. Die Massnahme sieht dementsprechend vor, dass für die Realisierung des Rundweges mit den Grundeigentümern und Pächtern Verhandlungen zu führen sind.
	3.4: Massnahmen 15.1, 15.2, 15.6 sind zu streichen. Durch den neuen Ortsplan wird das Land um Schloss und Kirche bereits auf Dauer entwertet und soll jetzt noch Naherholungsgebiet werden, die Öffentlichkeit profitiert total auf Kosten der Besitzer. Dadurch wird sogar noch	Der Landschaftsrichtplan ist lediglich behördenverbindlich und nicht grundeigentümergebunden. Die Massnahme sieht dementsprechend vor, dass für die Realisierung des Rundweges mit den Grundeigentümern und Pächtern Verhandlungen zu führen sind.

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt durch Schmutz und Hundekot und Abfall, zu viele Spaziergänger, etc.	In der Einleitung zum Umsetzungsprogramm wird darauf verwiesen, dass die Realisierung der Inhalte auf freiwilliger und vertraglicher Ebene erfolgen soll.
32	3.1: Periodisch sollte eine Erfolgskontrolle der Umsetzung durchgeführt und publiziert werden, damit allfällige Korrekturen vorgenommen werden können.	Quantitative Erfolgskontrollen sind vorgesehen, die Gemeindeverwaltung kann diese im Sinne der Information veröffentlichen.
	3.2: Ja, wenn diese denn auch umgesetzt werden. Die Einschränkung "im Rahmen der finanziellen Mittel" könnte leicht auch dazu führen, dass die Massnahmen gar nicht erst umgesetzt werden. Es müsste z.B. ein fester Prozentsatz der Steuern dafür aufgewendet werden.	Der Landschaftsrichtplan ist behördenverbindlich. Mit der Verabschiedung des Landschaftsrichtplans und des Umsetzungsprogramms erklärt sich der Gemeinderat bereit, die Inhalte des Richtplans schrittweise umzusetzen. Hierfür werden jährl. Budgetbeträge sowie ggf. Objektkredite gesprochen.
	3.3: Sollten im Rahmen von Erfolgskontrollen Schwachstellen erkannt werden, muss der Richtplan angepasst werden.	Der Landschaftsrichtplan lässt der Umsetzung genügend Spielraum, um Schwachstellen zu korrigieren. Über den Zeitpunkt, die Art und das Vorgehen zu Anpassungen des Richtplans befindet der Gemeinderat.
34	3.4: Massnahme 15.2 Weg Aebnit-Sideberggässli streichen: Negativ für landwirtschaftliche Nutzung, bereits jetzt hat es zu viele Hunde, die Futter verunreinigen, zu viele Passanten benehmen sich nicht landwirtschafts-verträglich.	Der Landschaftsrichtplan ist lediglich behördenverbindlich und nicht grundeigentümerverbindlich. Die Massnahme sieht dementsprechend vor, dass für die Realisierung des Rundweges mit den Grundeigentümern und Pächtern Verhandlungen zu führen sind. In der Einleitung zum Umsetzungsprogramm wird darauf verwiesen, dass die Realisierung der Inhalte auf freiwilliger und vertraglicher Ebene erfolgen soll.
36	3.2: Wenn der Zonenplan durchkommt, ist kein Landschaftsbild in der Gemeinde mehr möglich! Sorgen Sie für Grünflächen.	Jede bauliche Tätigkeit verändert das Landschaftsbild; der Zonenplan, das Baureglement und der Landschaftsrichtplan setzen den Veränderungen aber klare Grenzen.
37	3.2: Mehr verbetonieren braucht Fläche. Aber dies ist bei den steigenden Ansprüchen an den Wohnraum je Kopf und beim Wohlstand der Bevölkerung nicht zu vermeiden.	Kenntnisnahme
39	3.3: Gibt es noch eine Liste schützenswerter Bäume?	Sämtliche geschützten Bäume sind im Schutzplan eingetragen. Jedem einzelnen geschützten botanischen Objekt ist ein Objektblatt gewidmet.
43	3.2: Für die Bewahrung einer guten Lebensqualität ist die Erhaltung von grösseren Landwirtschafts- und Grünzonen auch innerhalb der Gemeinde wichtig. Die Einwohnerzahl soll laut Gemeindepst statisch bleiben. Das heisst kein Wachstum durch voreiliges Zubetonieren von Grünflächen. Es gibt kein umweltverträgliches Wachstum von Bevölkerung und Wirtschaft.	Das Bevölkerungsforum hat aufgrund der Bevölkerungsentwicklung den Rahmen für die Planung vorgegeben. Die Einzonungen erfolgen sehr zurückhaltend.
	3.3: Landwirtschafts- und Grünzonen innerhalb der Gemeinde sind zu erhalten und zu schützen, insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Klimadiskussion!	Die Grünzonen werden längerfristig erhalten.
44	3.1: Es fehlen Korridore über die grossen Verkehrsachsen in Nord-Süd-	Aufgrund der dichten Bebauung in der Gemeinde Muri bei Bern sind Korri-

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	<p>Richtung und gegen Osten.</p> <p>3.2: Die Lage bezüglich Verkehr und Überbauungsgrad ist dermassen hoffnungslos, dass die kleinen Massnahmen keine wesentliche Verbesserung bewirken können. Sie müssen aber trotzdem konsequent und rasch umgesetzt werden, sonst ist die Situation völlig ungenügend. Die Gemeinde "lebt" landschaftlich von der Aare und deren übergeordneten Schutzgebieten (bis national) sowie dem Dentenberg. Dazwischen ist Agglo-Wüste.</p> <p>3.3: Es fehlen Korridore über Autobahn / Bahn</p> <p>3.5: Der Dorfcharakter der Gemeinde ist schon längst verloren und durch einen anonymen Agglo-Brei ersetzt. Das Landschaftsbild ist wahrlich kein Prunkstück. Es ist ein Glück, dass entlang der Aare höhere Instanzen für einen Schutz gesorgt haben. Luftqualität lässt zu wünschen übrig (schwarze Depots auf Fenstern, Blättern und Früchten, Tischen etc. zeigen die Feinstaub-Belastung). Der Lärmteppich der Autobahn überzieht ganz Gümligen, Schleichverkehr belastet die Quartiere. Lichtsmog macht die Nacht zum Tag. Der Erholungswert des Dentenbergs wird durch das starke Verkehrsaufkommen beeinträchtigt. Eine Aufwertung des Aussichtspunktes "Denkmal" ist folglich und ohne Verkehrsbeschränkung (z.B. an Wochenenden) fast unmöglich.</p>	<p>dore für den Wildwechsel Nord-Süd nicht sinnvoll. Der Wildwechsel findet auf dem Gebiet der Gemeinde Allmendingen und im Gümligentall statt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Aufgrund der Bebauung wenig sinnvoll: mit den verschiedenen bestehenden Über- und Unterführungen stehen beschränkte Möglichkeiten zur Verfügung.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
45	3.5: Das Landschaftsbild der Gemeinde ist nicht mehr schön und nicht korrigierbar verunstaltet. Luftqualität, Lärm und Lichtsmog stören massiv.	Kenntnisnahme
49	3.1: zu umfassend; aber keine Begründungen	Kenntnisnahme
50	<p>3.1: M 4, 4.3 Brügglibach prioritär behandeln</p> <p>3.2: ja, aber nur, wenn nicht mehr Landwirtschaftsland umgezont wird wie es geplant ist.</p>	<p>Der Massnahme M 4 "Vernetzung mit Uferstreifen / Bäche und Gräben aufwerten" wird eine grosse Priorität zugeteilt; hierzu gehört auch der Brügglibach.</p> <p>Das Bevölkerungsforum hat aufgrund der Bevölkerungsentwicklung den Rahmen für die Planung vorgegeben.</p>
53	<p>3.1: Clairière / Parzelle A, B, C Multengut im Zonenplan als Grünzone eingezeichnet, ist in Richtplan Landschaft Bauzone → als Grünzone richtig stellen!</p> <p>3.2: Turbenweg als Grünzone belassen, Scheuermatt nur wenn dringend nötig überbauen,... Grünflächen so wenig wie möglich überbauen →</p>	<p>Korrektur bei Clairière (Grünzone) wird vorgenommen.</p> <p>Das Bevölkerungsforum hat aufgrund der gewünschten Bevölkerungsentwicklung den Rahmen für die sehr zurückhaltende Planung vorgegeben.</p>

REVISION ORTSPLANUNG 2006/2009 ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG

STELLUNGNAHME ZU DEN MITWIRKUNGSEINGABEN

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	sämtliche anderen Möglichkeiten abklären. Clairière / Multengut als Grünzone belassen. ZÖN Y Bigler → vorerst andere Möglichkeiten abklären → ansonsten Verlust Grünfläche	Verdichtetes Bauen ist auch ein raumplanerisches Anliegen. Es erfolgen nur sehr punktuell Einzonungen.
53	3.5: Clairière unbedingt Grünzone, nicht Bauzone. Multengut (Bauernhaus und Umgebung) Grünzone und nicht Bauzone → grüne Lunge von Thunstrasse bis Aare → siehe Baureglement!	Die Grünzonen werden erhalten, beim Multengut enthält die Überbauungsordnung eine entsprechende Festlegung.
54	3.2: Nein, das Landschaftsbild wird laufend verändert, Überbauung hier, Überbauung dort usw.	Kenntnisnahme
55	3.2: Polobetrieb ist ökologisch und hat Potential, das Bauernhaus zu renovieren.	Kenntnisnahme
57	3.2: Polobetrieb = ökologisch; Polo-Klubhaus = positives Landschaftsbild	Kenntnisnahme
58	3.2: mit Polo-Club	Kenntnisnahme
59	3.2: Polobetrieb wertet Gümligenfeld auf	Kenntnisnahme
61	3.2: Polo-Zone = Ökozone	Kenntnisnahme
62	3.2: Mit einer Realisierung des Polo Clubs kann wesentlich optimiert werden.	Kenntnisnahme
64	3.2: mit einer schönen und ökologischen Poloanlage	Kenntnisnahme
66	3.2: Nein, um die Landschaft auch in Zukunft zu erhalten braucht es genügend Land.	Das Bevölkerungsforum hat aufgrund der Bevölkerungsentwicklung den Rahmen für die Planung vorgegeben.
67	3.2: Bedauerlich, dass kein Landwirtschaftsbetrieb ein Bio-Knospe-Betrieb ist. Die Gemeinde hätte es in der Hand, diesen Mangel zu ändern beim Bodenacker-Pacht-Nachfolger.	Die Bewirtschaftungsauflagen für die landwirtschaftlichen Aktivitäten im Bodenacker sind sehr strikte.
	3.3: Ja, Aussenbeleuchtungsanlagen: Aus Blickwinkel der nächtlichen Lichtverschmutzung und der Energieverschwendung entstehen laufend wieder zusätzliche sehr schlechte Beleuchtungsanlagen: Dorfstrasse 13 (11), Einmündung Moos- Worbstrasse etc.	Das Thema Lichtemissionen wird in die Massnahmen M 17 und M 20 aufgenommen.
68	Keine Änderungsanträge / Zustimmung 3.5: Landwirtschaftliche Grenzabstände sind in Ordnung (Mettlenweiher)	Kenntnisnahme
70	3.1: Auch hier wäre für mich das Urteil von Fachpersonen (z.B. pro Natura) ausschlaggebend. Diese könnten allfällige Lücken und nötige Massnahmen aufzeigen.	Die Planung wurde auch von externen Fachleuten erarbeitet. Die Mitwirkung kann von der gesamten Bevölkerung benutzt werden.
	3.2: Eine seriöse, beeindruckende Arbeit; zusätzlich gilt das unter 3.1 gesagte.	Kenntnisnahme
73	3.1: zu umfassend: schwierig zu lesen (Schraffuren sind schwer zu unterscheiden)	Die Lesbarkeit auf den Plänen wird noch verbessert.

REVISION ORTSPLANUNG 2006/2009 ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG

STELLUNGNAHME ZU DEN MITWIRKUNGSEINGABEN

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	3.2: Nein, Massnahmen im Richtplan basieren auf Freiwilligkeit. Gemeinde muss Prioritäten setzen für die Umsetzung!	Jeder Massnahme wurde eine Priorität zugeordnet (klein - mittel - gross). Die Umweltschutzkommission wird die Inhalte des Richtplans gemäss einem jährlich zu erarbeitenden Tätigkeitsprogramm umsetzen.
74	3.2: Ja, es braucht dazu indessen die Impulse und Vorleistungen der Gemeinde sowie Verständnis und guten Willen der Grundeigentümer → Kommunikation und Information! Der Pflege markanter Einzelbäume (Beispiel Eiche an der Eichenstrasse) ist besondere Achtung und Sorgfalt zu widmen.	Die Eingabe entspricht der Absicht der Gemeinde.
	3.3: Einstweilen nicht, die Praxis der Umsetzung wird weitere Bedürfnisse hervorbringen, deshalb müssen Landschaftsrichtplan und Umsetzungsprogramm flexibel sein.	Der Landschaftsrichtplan lässt der Umsetzung genügend Spielraum, um Schwachstellen zu korrigieren.
	3.4: Die Praxis der Umsetzung und die Erfolgskontrolle werden diese Frage in pragmatischer Weise beantworten.	Kenntnisnahme
75	3.2: Nein, verbessert nicht, jedoch beibehalten	Kenntnisnahme
76	3.1: Zu einschneidend detailliert, insbesondere Bepflanzungen	In weitgehend überbauten Gemeinden müssen neben den Massnahmen im Landwirtschaftsgebiet auch Massnahmen im Siedlungsgebiet umgesetzt werden, um den ökologischen Ausgleich sicherzustellen.
	3.2: Nein, der Eigentümer wird in seinen Möglichkeiten zu stark eingeengt	Der Landschaftsrichtplan ist nicht grundeigentümergebunden, die Umsetzung basiert auf Freiwilligkeit.
77	3.1: Hoffentlich können viele dieser Massnahmen umgesetzt werden.	Kenntnisnahme
	3.3: Ich begrüsse weitere ökologische Verbesserungen.	Kenntnisnahme
83	3.2: Nein: Ein vermehrtes Augenmerk sollte hier auf die praktische Umsetzung gelegt werden. Insbesondere sollte die Verwaltung die Möglichkeit haben, zu einzelnen Fachgebieten Fachpersonen beziehen zu können, die "Männer an der Front", das heisst die Gärtnergruppe und die Werkhofmitarbeiter, sollten in internen Ausbildungsprogrammen in umwelt- und landschaftsschutzrelevanten Themen regelmässig weitergebildet werden und die politischen Parteien sollten aufgefordert werden, in die Umweltschutzkommission nach Möglichkeit Fachleute zu nominieren.	Das Umsetzungsprogramm sieht im Kapitel Einleitung vor, dass die Trägerschaft die Möglichkeit haben soll, sich durch externe Fachkräfte beraten zu lassen. Die Massnahme M 20 sieht die Weiterbildung der Gemeindeangestellten im Natur- und Umweltschutzbereich vor. Es sollte im Interesse der Parteien liegen, Fachleute für die Umweltschutzkommission zu nominieren.
85	3.2: Ja, wenn konsequent eingehalten.	Kenntnisnahme
	3.3: Aareufer Gemeinde Muri gut im Auge behalten. Obschon es etwas kostet.	Kenntnisnahme
86	3.2: Nein, die Überbauungsflächen wiegen stärker als die guten Ansätze der ökologischen Verbesserung.	Das Bevölkerungsforum hat aufgrund der Bevölkerungsentwicklung den Rahmen für die Planung vorgegeben. Minimale Entwicklung der Gemeinde ist unabdingbar.
	3.4. Überbauungsflächen Schürmatt und Egghölzli aufheben	Das Bevölkerungsforum hat aufgrund der Bevölkerungsentwicklung den Rahmen für die Planung vorgegeben. Minimale Entwicklung der Gemeinde

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	<p>3.5: Aufnahme Schlossgutweiher Schürmatt (siehe Beilagen: Unter prä-historisch, geo-ökologischer Betrachtung ist die leichte Mulde in der Nähe des heutigen Bahnüberganges 15.6 als kleiner Todeissee anzusehen. Dieser hat sich unmittelbar nach dem Gletscherrückzug gebildet. Es wäre eine (sozio-) ökologische Aufwertung, wenn hier ein kleiner Weiher entstehen könnte. Der Boden scheint dazu sehr geeignet zu sein, bildet sich hier doch schon heute nach intensiven Regenfällen ein kleiner, natürlicher See. Deshalb darf mit einem verhältnismässig kleinen Kostenaufwand gerechnet werden. Vorbild dazu sind die Naturflächen 5.1 und 5.2 auf dem Landschaftsrichtplan. Das Umsetzungsprogramm ist unter M 5 auf Seite 14 zu ergänzen mit 5.12 Schlossgutweiher Schürmatt. Der kleine Weiher erinnert an den kleinen See, der sich in der Schürmatt nach dem Rückzug der Gletscher gebildet hat. Er bildet die visuelle und geo-ökologische Verbindung zwischen Schloss- und Schlossgut-Bauernhaus)</p>	<p>ist unabdingbar. Der potentielle "Schürmatt-Weiher" befindet sich nicht im Perimeter des geplanten Überbauungsgebietes, sondern - wie bisher - in der Landwirtschaftszone.</p>
88	<p>3.1: zu umfassend: Die Plangrundlage sollte aktuell sein. Die Umsetzung ist auf freiwillige Massnahmen in Absprache mit den Grundeigentümern zu beschränken.</p> <p>3.2: Ja, im Vordergrund steht die Erhaltung der erreichten guten Situation, ein weiterer Ausbau drängt sich nicht auf.</p>	<p>Die Lesbarkeit des Plans wird noch verbessert. Der Landschaftsrichtplan ist behördenverbindlich und nicht grundeigentü-merverbindlich. In der Einleitung zum Umsetzungsprogramm wird darauf verwiesen, dass die Realisierung der Inhalte auf freiwilliger und vertraglicher Ebene erfolgen soll. Die einzelnen Umsetzungsmassnahmen sind mit den Grundeigentümern, Bewirtschaftern und anderen Beteiligten zu diskutieren und zu realisieren. Der engen Zusammenarbeit ist ein grosser Stellenwert einzuräumen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
89	<p>3.1: zu umfassend (ohne Begründung)</p> <p>3.2: Das Landschaftsbild der Gemeinde Muri wird mit der Revision nicht wesentlich verändert oder verschlechtert. Muri ist nach wie vor eine stark durchgrünte Gemeinde. Die massvolle Entwicklung sichert ein Wechselspiel von unveränderter Natur mit urbanen Gebieten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
91	<p>3.1: Der Plan scheint sehr umfassend zu sein und berücksichtigt verschiedenste Aspekte. Die Umsetzungsziele sind allerdings erklärungsbedürftig. Ich verstehe sie nicht. Das Dokument macht keine Angaben, was verbindliche Termine betrifft. Ich finde den Ansatz falsch, Baureglement und Landschaftsrichtplan strikt zu trennen und vollkommen isoliert zu betrachten. Wie steht es denn mit ökologischer Bauweise? Warum gibt es keine Vorschriften</p>	<p>Baureglement und Landschaftsrichtplan sind aufeinander abgestimmt und ergänzen einander. Der Unterschied zwischen den beiden Arbeitsmitteln besteht in der Verbindlichkeit: Das Baureglement mit dem Zonenplan ist grundeigentü-merverbindlich, während der Landschaftsrichtplan nur behördenverbindlich ist. Jeder Massnahme wurde eine Priorität (klein - mittel - gross) und ein Realisierungszeitpunkt (kurzfristig - mittelfristig - langfristig) zugeordnet. Die</p>

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	<p>beispielsweise für die Erstellung von Minergie-Häusern? Warum wird einerseits unsere Gemeinde systematisch zubetoniert und dann andererseits ein Reglement für Landschaftsschutz geschaffen?</p>	<p>Umweltschutzkommission wird die Inhalte des Richtplans gemäss einem jährlich zu erarbeitenden Tätigkeitsprogramm umsetzen. Im Baureglement regelt der Artikel 43 "Nachhaltiges Bauen und Nutzen" den Bereich Energie.</p>
	<p>3.2: Jein, siehe 3.1. Eine weitere unseelige Vermischung geschieht meiner Meinung nach auch zwischen Ökologie und Naherholungsraum. Wenn wir beispielsweise Rundwege schaffen, für unsere Spaziergänger und Hundehalter, haben wir noch nichts Ökologisches getan!</p>	<p>Bei der Landschaftsplanung werden die verschiedensten Nutzungsansprüche betrachtet. Im dicht bebauten Muri konzentriert sich die Erholung schweremässig auf den Dentenberg und Aareraum. Mit Rundwegen im Siedlungsgebiet können diese ökologisch sehr wertvollen Gebiete entlastet werden. Zugleich werden auch Autofahrten reduziert.</p>
93	<p>3.2: Ja, aber bei weiteren Kulturlandverlusten wird das Landschaftsbild sehr beeinträchtigt.</p>	<p>Das Bevölkerungsforum hat aufgrund der Bevölkerungsentwicklung den Rahmen für die Planung vorgegeben und somit den Kulturlandbedarf definiert.</p>
	<p>3.4: Streichung der Massnahme M 5.11 Hofgut: Dieser Springbrunnen wird schon jetzt, ohne Auflagen, krötenschonend gepflegt. Der letzte Satz (Aussetzen von Zierfischen) ist unnötig, weil dies nie ein Thema war und werden wird.</p>	<p>Die Massnahme M 5.11 wurde im Landschaftsrichtplan aufgenommen, damit der Standort als Glögglifroschlebensraum bekannt ist und bleibt. Der letzte Satz wird wunschgemäss gestrichen.</p>
94	<p>3.2: Das Landschaftsbild der Gemeinde kann wesentlich verbessert werden, indem Befragungspunkt 1.7 (Naturobjekte als verbindende Ortselemente, bessere Gestaltung der Strassenräume) beachtet würde (s. Leitlinien des Gemeinderates: "Wie präsentiert sich Muri im Jahr 2020?" ... als Kulturort mit hoher Lebensqualität).</p>	<p>Die Massnahme M 19 "Strassenräume gestalten" entspricht dieser Eingabe.</p>
96	<p>3.1: Umsetzungsprogramm zu wenig umfassend (z.B. Feuchtgebiete in Landwirtschaftszonen)</p>	<p>Die Gemeinde übernimmt die Abstände um Gewässer gemäss Bundesgesetzgebung.</p>
	<p>3.2: Nur teilweise; es braucht konkrete Zeitpläne.</p>	<p>Jeder Massnahme wurde eine Priorität (klein - mittel - gross) und ein Realisierungszeitpunkt (kurzfristig - mittelfristig - langfristig) zugeordnet. Die Umweltschutzkommission wird die Inhalte des Richtplans gemäss einem jährlich zu erarbeitenden Tätigkeitsprogramm umsetzen.</p>
	<p>3.3: Beide können natürlich erweitert werden. Die praktische Umsetzung aller Massnahmen in nützlicher Frist wäre jedoch schon sehr erfreulich.</p>	<p>Die Umweltschutzkommission wird die Inhalte des Richtplans gemäss einem jährlich zu erarbeitenden Tätigkeitsprogramm umsetzen.</p>
99	<p>Da es sich lediglich um behördenverbindliche Inhalte handelt, welche keinen Einfluss auf die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer zeitigen bzw. zwingend eine Vereinbarung voraussetzen, wird an dieser Stelle auf einen einlässlichen Kommentar des Werks und der Zweckmässigkeit der Planung verzichtet. Der Plan bzw. die Massnahmen stimmen teilweise nicht mit der tatsächlichen Situation überein oder stehen im Widerspruch zur Grundordnung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
102	<p>Die Grundeigentümerin beantragt, sämtliche im Rahmen der kommunalen</p>	<p>Der Landschaftsrichtplan ist lediglich behördenverbindlich und nicht grund-</p>

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	<p>Richtplanung zulasten ihrer Grundstücke vorgesehenen Anordnungen bzw. Massnahmen (vorne Ziffer 2.3) ersatzlos zu streichen. Ziffer 2.3: Die im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens ebenfalls aufliegenden Richtpläne Landschaft und Verkehr sehen weitere Einschränkungen bzw. Auflagen für das Schlossgut vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Das Grundstück Nr. 178 (Schloss, Nebengebäude und Schlosspark) und das Areal des Seidenberggutes sind im Landschaftsrichtplan als (hellgrün gefärbtes) Gebiete erfasst, für welche die Massnahmen M18, "Parkanlagen aufwerten", gelten. 2) Im LSRP wie auch im Richtplan Verkehr ist neu eine öffentliche Fusswegverbindung auf dem Grundstück Nr. 116 vorgesehen (Teil eines Rundwegs Schloss-Seidenberg-Aebnit-Kirche) (Massnahme 15.2 im LSRP; vgl. auch Richtplan Verkehr, Übersicht Neuerungen). 3) Die Massnahme 15.6 des LSRP beinhaltet "die landwirtschaftliche Verbindung der offenen Fläche in der Schürmatte mit den landwirtschaftlichen Flächen im Sideberg mittel öffentlich zugänglichen Grünräumen an der Zonengrenze". 4) Vorgesehen sind verschiedene "Vernetzungen durch Wiesenstreifen" (Massnahme M2) sowie der Schutz bestehender Baumgruppen und Bäume bzw. die Neuanlage einer Feldobstbaumreihe, alles auf dem Grundstück GB-Nr. 116. 	<p>eigentümergebunden. In der Einleitung zum Umsetzungsprogramm wird darauf verwiesen, dass die Realisierung der Inhalte auf freiwilliger und vertraglicher Ebene erfolgen soll. Die einzelnen Umsetzungsmassnahmen sind mit den Grundeigentümern, Bewirtschaftern und anderen Beteiligten zu diskutieren und zu realisieren. Der engen Zusammenarbeit ist ein grosser Stellenwert einzuräumen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Das Grundstück Nr. 178 ist bereits im heute gültigen Zonenplan als Parkanlage geschützt. M 18 dient vor allem der geschichtlichen Dokumentation und Bewusstseinsbildung. 2) Der öffentliche Fussweg wird nur mit Zustimmung der Grundeigentümer realisiert. 3) Mit der Umzonung in der Schürmatte wird der Grüngürtel zwischen Melchenbühl und Aebnit tangiert. Mit der Massnahme soll eine optimale Verbindung der Grünräume hergestellt werden. 4) Die Inhalte sind bereits im heute gültigen Landschaftsrichtplan Teil Vernetzung festgelegt. Die Massnahmen ermöglichen dem Landwirten, Vernetzungsbeiträge von Kanton und Gemeinde zu beziehen. Die Umsetzung der Massnahmen basiert auf Freiwilligkeit. Auf den angesprochenen Grundstücken wurden keine zusätzlichen Bäume oder Obstbaumreihen unter Schutz gestellt, es handelt sich um Objekte, die bereits im heutigen Schutzplan bezeichnet sind.
104	<p>1.1: Zwischen dem Landschaftsrichtplan und dem Zonenplan ist uns folgende Unstimmigkeit aufgefallen: Im LSRP ist in der nordwestlichen Ecke des Egghölzliwaldes eine Bauzone über die Waldsignatur eingezeichnet. Im Zonenplan ist es als Grünzone eingezeichnet. Die Waldsignatur sollte aber in beiden Plänen übernommen werden.</p> <p>3.1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der LSRP ist schwierig zu lesen. Er enthält sehr viele Massnahmen. Die Schraffuren sind schwer zu unterscheiden, der Plan wirkt sehr unübersichtlich. 2) Die Feuchtgebiete F11 und F6, die inmitten einer landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen, müssten ebenfalls im Umsetzungsprogramm erwähnt werden, da hier sicherlich auch spezielle Massnahmen für die Aufwertung nötig sind. 	<p>Korrektur wird vorgenommen (Grünzone ist richtig).</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Lesbarkeit wird noch verbessert. 2) F6 Weiher beim Spielplatz Meisenweg und F11 Feuchtstandort Aarebord Haldenau werden in das Umsetzungsprogramm aufgenommen.

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	<p>3) Der Mettlenweiher ist ein Amphibienbiotop von nationaler Bedeutung und ist deshalb im Plan als Feuchtgebiet (nationale und regionale Bedeutung) anzufärben. Der Mettlenweiher ist deshalb auch mit verbindlichen, erweiterten Pufferzonenvorschriften vor weiterer Überdüngung zu schützen. Da in absehbarer Zeit das Riedacker 2 überbaut wird, ist zwischen dieser Bauzone und dem Mettlenweiher eine Aufwertungszone einzutragen (blau kariert wie beim Feuchtgebiet 5.4), da es keinen Sinn macht, dort noch intensive Landwirtschaft zu betreiben. Die Aufwertungszone sollte rund um den Mettlenweiher ausgedehnt werden.</p> <p>3.2: Da alle Massnahmen im Richtplan auf Freiwilligkeit basieren, wird sich das Landschaftsbild nicht sehr schnell verbessern. Das Ganze steht und fällt damit, mit wie viel Druck und welchen Mitteln die Massnahmen umgesetzt werden. Die Gemeinde muss unbedingt Prioritäten setzen und sich einen verbindlichen Zeitplan für die Umsetzung der diversen Massnahmen geben.</p> <p>3.3: Nein, da es aber sehr viele Massnahmen sind, sind unbedingt Prioritäten zu setzen und ein zeitlicher Fahrplan festlegen.</p> <p>3.4: Nein, aber unbedingt Prioritäten setzen.</p>	<p>3) Standort Mettlenweiher wird neu als regional bezeichnet (rote Umrandung). Der beabsichtigte Puffer von 30m genügt, für eine verbindliche Festlegung eines grösseren Gebietes fehlt der ökologische Wert der Fläche.</p> <p>Jeder Massnahme wurde eine Priorität (klein - mittel - gross) und ein Realisierungszeitpunkt (kurzfristig - mittelfristig - langfristig) zugeordnet. Die Umweltschutzkommission wird die Inhalte des Richtplans gemäss einem jährlich zu erarbeitenden Tätigkeitsprogramm umsetzen.</p> <p>siehe 3.2</p> <p>siehe 3.2</p>
106	<p>3.2: Mit den vorgesehenen Massnahmen in Bezug auf das Teilprojekt Landschaft wird keine Verbesserung der Situation stattfinden. Dies ist zu bedauern. Eine klar definierte Umsetzung der Massnahmen wäre notwendig, damit es einen Schritt vorwärts ginge.</p>	<p>Die bestehende Landschaftsrichtplanung wurde weitgehend umgesetzt, so dass anzunehmen ist, dass auch diese neue Planung umgesetzt werden wird. Muri hat in der Vergangenheit sehr viel zur Aufwertung von Natur und Landschaft getan.</p>
113	<p>3.1: Der Landschaftsrichtplan ist schwierig zu lesen. Er enthält sehr viele Massnahmen. Die Schraffuren sind schwer zu unterscheiden, der Plan wirkt sehr unübersichtlich. Zwischen der Bauzone Riedacker 2 und dem Mettlenweiher ist eine Aufwertungszone einzutragen, da es keinen Sinn macht, dort noch intensive Landwirtschaft zu betreiben. Es wäre sogar angebracht, eine Aufwertungszone rund um den Mettlenweiher einzuzeichnen.</p> <p>3.2: Ob sich das Landschaftsbild ändert hängt davon ab, mit welcher Intensität der Richtplan umgesetzt wird. Die Gemeinde muss sich unbedingt einen verbindlichen Zeitplan für die Umsetzung der diversen Massnahmen geben.</p> <p>3.3: Nein, aber unbedingt Prioritäten setzen und einen zeitlichen Fahrplan festlegen.</p> <p>3.4: Nein, aber siehe 3.3</p>	<p>Die Lesbarkeit wird noch verbessert.</p> <p>Der beabsichtigte Pufferstreifen von 30m genügt. Für eine verbindliche Festlegung eines grösseren Gebietes fehlt der ökologische Wert der Fläche.</p> <p>Jeder Massnahme wurde eine Priorität (klein - mittel - gross) und ein Realisierungszeitpunkt (kurzfristig - mittelfristig - langfristig) zugeordnet. Die Umweltschutzkommission wird die Inhalte des Richtplans gemäss einem jährlich zu erarbeitenden Tätigkeitsprogramm umsetzen.</p> <p>siehe 3.2</p> <p>siehe 3.2</p>
117	<p>Parzelle Nr. 34, Liegenschaften Thunstrasse 104 + 106: ...Es ist uns wich-</p>	<p>Die Gartenanlage weist einen schönen, alten Baumbestand auf und enthält</p>

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	<p>tig, unsere Gestaltungs- und Nutzungsmöglichkeiten auf unserem Grundstück zu behalten. Insbesondere möchten wir vermeiden, dass dessen Wert durch eine Nutzungseinschränkung vermindert wird. Wir tragen Sorge zu unserer Gartenanlage und gehen davon aus, dass der bisherige Schutz einzelner Bäume ausreichend ist. Deshalb beantragen wir, unser Grundstück im Zonenplan und im Landschaftsrichtplan nicht als Parkanlage zu erfassen.</p>	<p>Elemente einer Parkanlage. Er ist jedoch relativ klein. Auf die Aufnahme als Parkanlage wird verzichtet, d.h. es bleibt der Status quo.</p>

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
--------	--------------------	---------------------------

4. Richtplan Verkehr

4.1 Wie beurteilen Sie die Inhalte des Teilkonzepts Fussgängerkehr? Sind die vorgesehenen Ergänzungen im Richtplan richtig?	4.2 Wie beurteilen Sie die Inhalte des Teilkonzepts Veloverkehr? Sind die vorgesehenen zusätzlichen Routenverbindungen richtig ?	4.3 Wie beurteilen Sie die Inhalte des Teilkonzepts öffentlicher Verkehr? Sind Sie mit einer zusätzlichen Busverbindung ins Gümligenfeld einverstanden?	4.4 Wie beurteilen Sie die Inhalte des Teilkonzepts motorisierter Individualverkehr? Sind Sie mit der vorgesehenen Pfortneranlage einverstanden?
2, 10, 16, 17, 20, 22, 23, 26, 37, 39, 40, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64	Keine Änderungswünsche / Zustimmung bei allen 4 Teilkonzepten		
3, 4, 5	Zustimmung zum Teilkonzept Veloverkehr, sonst Ablehnung: Gründe: zu teuer, Funktion der Pfortneranlage wird bezweifelt	Kenntnisnahme	
6	4.1 und 4.2 (Fuss- und Veloverkehr) werden befürwortet 4.3 und 4.4 (Massnahmen Öffentlicher Verkehr (ÖV) und motorisierter Individualverkehr (MIV)) werden abgelehnt Gründe: Bus bringt keine Wirkung, Pfortneranlage unnötig wenn keine weiteren Bauten im Gümligenfeld	Kenntnisnahme Pfortneranlage regelt vornehmlich den Pendlerverkehr. Pfortneranlagen werden durch die RVK-Gesamtregion koordiniert und dienen der optimalen Verkehrsführung und Verhinderung von Staus.	
7	4.1 Fussgängerbindung HACO sei zu reaktivieren, Verbindung vom Melchenbühlquartier zum Wittigkofen fehle. 4.2 Veloverkehrsverbindung vom Melchenbühlquartier zum Wittigkofenquartier fehle. Weitere allg. Punkte (Konfliktpunkte): Parkplatz Wehrliau, Kreisel Autobahnausfahrt, Kirchenmauer Muri, mehr Veloabstellplätze BH-Gümligen, Weiterführung Tram Nr. 3 bis Melchenbühl, RBS-Linien-Takt 10' bis Siloah	Unterführung ist in Privateigentum. GGR hat zusätzliche Unterführung Melchenbühl abgelehnt <ul style="list-style-type: none"> • Beim PP Wehrliau sind keine Probleme bekannt. • Der Kreisel Waldrain beseitigt einen Unfallschwerpunkt und dient v.a. dem Pendlerverkehr. Im Übrigen erleichtert er die Pfortneranlage bzw. die Bevorzugung des ÖV's. • Kirchenmauer wird als Konfliktpunkt aufgenommen. • Beim BH Gümligen sind die Velo-PP stark ausgebaut worden. • Das regionale Tramkonzept sieht keine Verlängerung ins Melchenbühl vor. • Der 10'-Takt ins Siloah wird seitens Gemeinderat unterstützt. 	
8	Mit den Punkten 4.3 und 4.4 (ÖV, MIV) nicht einverstanden; dies ohne Begründungen oder anderen Vorschlägen	Kenntnisnahme	
9	Mit den Punkten 4.1, 4.3 und 4.4 (Massnahmen Fussgänger, ÖV, MIV) ohne Begründung nicht einverstanden	Kenntnisnahme	
11	4.1 Keine weitere Verkehrsbelastung der Worb- und Thunstrasse	4.1 behandelt den Fussgängerkehr	

REVISION ORTSPLANUNG 2006/2009 ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG

STELLUNGNAHME ZU DEN MITWIRKUNGSEINGABEN

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	4.2 Keine Übergewichtung des Veloverkehrs (analog der Stadt Bern) 4.3 Gümligenfeld ist genügend erschlossen (SBB, blaues Bähnli) 4.4 einverstanden, ev. auch Tempo 30 auf der Thun- und Worbstrasse	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
13	4.1 Fusswegverbindung Seniorenresidenz-Multengut fehlt, Fussgängerzone Kreuzung Elfenastr. - Dunantstr. - Parkweg fehlt	Die Fusswegverbindung ist in der ÜO geregelt, d.h. eine zusätzliche Regelung im Verkehrsrichtplan ist nicht nötig.
14	Generell einverstanden; auf der Schulhausstrasse solle (anstelle von Abstellplätzen für Autos) ein Velostreifen errichtet werden.	Die verkehrsberuhigende Wirkung würde verloren gehen. Das Einkürzen der bestehenden Parkfelder wird geprüft.
15	Grundsätzlich einverstanden; die Kreuzung Mettlenhölzliweg - Blümli-salpstr. sollte unter Einbezug des Leistes saniert werden (Ideenwettbewerb)	Kleinstprojekte werden nicht in den Richtplan aufgenommen.
21	4.1 Schulweg-Kreuzungen sollten sicherer gemacht werden 4.2 Lerchenweg müsse ummarkiert werden, kein Veloverkehr an der Aare 4.3 einverstanden 4.4 einverstanden; Umfahrung von Bern (Tangente) wird gefordert	Kenntnisnahme, durch Tempo 30 Zonen wird die Sicherheit erhöht. <ul style="list-style-type: none"> • Signalisation wird angepasst • Eine regionale Velolösung steht im Vordergrund • Planungsarbeiten auf kant. und eidg. Ebene sind im Gange
25	4.1 Zustimmung 4.2 Gewünscht wird ein Veloweg von der Moosstrasse zur Feldstrasse (parallel zum Lerchenweg) 4.3 Zustimmung 4.4 Nicht einverstanden (Hinweis auf Berner Verhältnisse)	Anliegen wird abgelehnt; genügend gute Veloverbindungen vor Ort vorhanden. Kenntnisnahme
27	4.1, 4.3, 4.4 Zustimmung 4.2 Trennung von Fussgängern und Velofahrern gewünscht	Kenntnisnahme
28	4.1 Fussgängerregelung bei der Post ist sehr gefährlich 4.2 Nicht einverstanden (ohne Begründung) 4.3 Nicht einverstanden (ohne Begründung) 4.4 Einverstanden	Situation wird überprüft, Erhöhung der Kontrollen wird in Aussicht gestellt. Kenntnisnahme
29	4.1 Einverstanden 4.2 --- 4.3 Einverstanden 4.4 Nicht einverstanden (ohne Begründung)	Kenntnisnahme
30, 43	4.1 Einverstanden 4.2 Nicht einverstanden; Velo- und Fussgängerverkehr sind grundsätzlich zu trennen (Kranichweg-Saali) 4.3 Einverstanden 4.4 Nicht einverstanden; Bevölkerungszahl und Wirtschaftstätigkeit müsste beeinflusst werden	Eine Trennung der Verkehrsteilnehmer wäre unverhältnismässig. Mit sektoriellen Verbreiterungen kann eine Koexistenz stark erleichtert werden. Kenntnisnahme
32	4.1 Einverstanden 4.2 Über die Veloverbindung nach Belp werde schon lange diskutiert; stärkere Priorität setzen	Kenntnisnahme

REVISION ORTSPLANUNG 2006/2009 ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG

STELLUNGNAHME ZU DEN MITWIRKUNGSEINGABEN

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	4.3 Einverstanden 4.4 Einverstanden; allg. sei das Melchenbühlquartier ziemlich heruntergekommen	Kenntnisnahme
33, 35	4.1 Einverstanden 4.2 Einverstanden 4.3 Nicht einverstanden (ohne Begründung) 4.4 Einverstanden	Kenntnisnahme
34	4.1 Nicht einverstanden; Abkürzungen generell nicht nötig; Abkürzungen zu ÖV sind ok 4.2 Einverstanden 4.3 Einverstanden 4.4 Pendlerverkehr sollte eingedämmt werden; Media-Markt-Besucher bringen wenig Belastung	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
38	Zustimmung in den drei Teilkonzepten 4.1 bis 4.3 4.4 Nicht einverstanden; Pfortneranlage sei nicht notwendig	Kenntnisnahme
44, 45	4.1 Einverstanden 4.2 Zu wenig vollständig; BH-Gümligen braucht eine sep. Velo-Unterführung 4.3 Einverstanden 4.4 Einverstanden; nebst der Pfortneranlage braucht es wahrscheinlich noch massivere Eingriffe; benötigt werde ein Lastwagenzubringer auf der Schul- und Dorfstrasse.	Vorschlag wurde bereits früher geprüft und aus Kostengründen fallen gelassen. Kenntnisnahme; das Lastwagenfahrverbot mit Zubringerdienst ist in Bearbeitung.
48	4.1 bis 4.3 Keine Stellungnahmen 4.4 Nicht einverstanden (ohne Begründung)	Kenntnisnahme
49	4.1 Zu umfassend (ohne Begründung) 4.2 Einverstanden 4.3 Einverstanden 4.4 Nicht einverstanden, da unnötig	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
50	4.1 Einverstanden 4.2 Einverstanden; die Parkplätze beim BH Gümligen könnten effizienter genutzt werden 4.3 Einverstanden; Shuttle-Bus sei bereits früher versprochen worden 4.4 Nicht einverstanden; Konzept sei zu schwammig	Kenntnisnahme
51	4.1 Keine Stellungnahme 4.2 Fuss- und Veloweg zum Saaltram wird begrüsst; eine Verbreiterung sei unabdingbar 4.3 und 4.4 Keine Stellungnahme	Sektorielle Verbreiterungen erleichtern das Miteinander von zu Fuss gehenden und Velo fahrenden.
52	4.1 Einverstanden	

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	4.2 Einverstanden; zusätzliche Verbindung Lückhalde - Moos auch für Velos realisieren 4.3 Einverstanden 4.4 Nicht einverstanden; es wird ein Rückstau auf die Autobahn befürchtet	Die Topographie ist für Velofahrende ungünstig; Ablehnung Kenntnisnahme
53	4.1 Einverstanden 4.2 Einverstanden; Veloweg entlang der Aare unbedingt realisieren, Fussweg Aebnit-Seidenberg auch als Veloweg ausbauen (Belag, Beleuchtung etc.) 4.3 Einverstanden 4.4 Einverstanden; Aebnitstrasse zu Tempo 30; kein Kreisel Waldrain, Platz vor Mattenhof gestalten	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine regionale Veloverkehrslösung gesucht. • Für den Gemeinderat steht eine Fusswegverbindung im Vordergrund. • Der Gemeinderat hält an seiner Strasseneinteilung gemäss Richtplan fest. • Betr. Kreisel Waldrain und Mattenhofplatz wird auf die Eingabe Nr. 7 verwiesen. • Abklärungen betr. einer Begegnungszone auf dem BH-Areal Nord-Ost sind im Gange
54	4.1 Nicht einverstanden; Fussgängerstreifen sollten trotz Tempo 30 bleiben 4.2 Einverstanden 4.3 Einverstanden 4.4 Nicht einverstanden; Massnahme gehe in Richtung Road-Tax; öffentliche Strassen bleiben öffentlich	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
65	4.1 Keine Stellungnahme 4.2 Zu wenig vollständig; Velomarkierungen ausbauen, Teilstück Aarwil ausbauen (Feldweg) 4.3 Einverstanden; Koordination der Busverbindungen verbessern 4.4 Einverstanden; Aebnitstrasse als Quartier- und nicht als Verbindungsstrasse taxieren (Tempo 30)	Sowohl der Aarwil- als auch der Feldweg befinden sich in Privateigentum. Der GR hält an seiner Strasseneinteilung gemäss Richtplan fest.
68	4.1 bis 4.3 Einverstanden 4.4 Nicht einverstanden; Verkehr wird nur auf andere Strassen verlagert	Kenntnisnahme
70	4.1 und 4.2 Keine Stellungnahme 4.3 Grundsätzlich einverstanden 4.4 Einverstanden; Situation wird sonst unhaltbar	Kenntnisnahme
72	4.1 Einverstanden 4.2 Teilweise einverstanden; Ausbau der Veloverbindung Elfenau wird nicht gewünscht. 4.3 und 4.4 Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme
73	4.1 Zu wenig vollständig; Haltestellen RBS sollten auch als ÖV-Ausgangspunkte eingetragen werden. 4.2 Zu wenig Veloabstellplätze beim BH-Gümligen 4.3 Einverstanden 4.4 Einverstanden	Dies ist im Richtplan bereits so vorgesehen. Beim BH Gümligen sind die Velo-Parkplätze stark ausgebaut und überdacht worden.

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
74,75,76	4.1 Grundsätzlich einverstanden 4.2 Grundsätzlich einverstanden 4.3 Einverstanden 4.4 Nicht einverstanden mit Pfortneranlage, da der nötige Stauraum fehle und der Verkehr nur verlagert werde.	Kenntnisnahme
80	4.1 und 4.4 Keine Stellungnahme 4.2 und 4.3 Einverstanden	Kenntnisnahme
83, 84	4.1 Einverstanden 4.2 Zu wenig vollständig; der vorgesehene Fussweg Aebnit-Seidenberg soll (wegen der Kirchenmauer) auch den Velofahrern offen stehen (Belag und Beleuchtung vorsehen). Weitere Forderungen: <ul style="list-style-type: none"> • Velowegverbindung über den Schulhausplatz Horbern (Verbindung Quartiere Halden und Mettlen) • Schulhausstrasse ist für bergwärts fahrende Velofahrer sehr ungeeignet • Fussgänger und Velofahrer sollten im Aareraum beide Platz haben • Veloweg Mettlen - Elfenau ist zu beleuchten 4.3 Zu wenig vollständig; Sanierung der Perronanlagen fehlt (Behindertengerechtigkeit). Zudem müsste das nordöstliche Bahnhofareal attraktiver gestaltet werden. 4.4 Grundsätzlich einverstanden: Folgende Ergänzungen werden gewünscht: <ul style="list-style-type: none"> • Aebnit- und Füllerichstrasse sind als Quartierstrassen zu taxieren (Tempo 30 einführen) • Mettlengässli - Dunantstrasse sind als Quartierstrassen zu taxieren (Tempo 30 einführen) • Dorfstrasse - Dentenbergstrasse sind als Quartierstrassen zu taxieren (Tempo 30 einführen) • Auf den Bau des Kreisels Waldrain ist zu verzichten. • Hauptachsen (Thun- und Worbstrasse) sind noch sicherer zu machen. • Entlang der Autobahn und den SBB-Gleisen ist der Lärmschutz zu erhöhen. 	Für den Gemeinderat steht eine Fusswegverbindung im Vordergrund. Als Quartierverbindung ungeeignet. Eine Gefährdung der Kinder kann nicht ausgeschlossen werden. Das Einkürzen der bestehenden Parkfelder wird geprüft und mit Tempo 30 wird die Situation verbessert. Eine regionale Velolösung steht im Vordergrund. Die Realisation erfolgt mit dem Bau Feld Riedacker II. Die Verhandlungen mit den SBB sind betr. beiden Anliegen im Gange. Der Gemeinderat hält an seiner Strasseneinteilung gemäss Richtplan fest. Der Kreisel Waldrain beseitigt einen Unfallschwerpunkt und dient v.a. dem Pendlerverkehr. Im Übrigen erleichtert er die Pfortneranlage bzw. die Bevorzugung des ÖV's. Verbesserungen werden laufend vorgenommen: Worbstrasse Bau von diversen Mittelinseln; Thunstrasse Mittelinsel Kräyigen, Fussgängerübergang Ammannstrasse. Der Gemeinderat unterstützt Tempo 80 auf A6; die Lärmsanierung SBB ist unabhängig vom Verkehrsrichtplan bereits erfolgt.

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	<ul style="list-style-type: none"> Die Wendeschleife RBS im Siloah muss planrechtlich gesichert werden. 	Dies kann nicht die Gemeinde regeln (bundesrechtliches Plangenehmigungsverfahren).
85	4.1 Einverstanden 4.2 Einverstanden; Kontrollen sind wichtig, damit keine Verwilderung stattfindet 4.3 Grundsätzlich einverstanden 4.4 Hauptverkehr auf der Thunstrasse ist wegen dem Pendlerverkehr und nicht wegen dem Gümligenfeld	Kenntnisnahme
86	4.1 Einverstanden 4.2 Zu wenig vollständig; Veloverbindung Muri - Saali - Paul Klee Zentrum fehlt 4.3 Einverstanden; Tramerweiterung Saali - Seidenberg - Gümligenfeld wäre zu prüfen 4.4 Keine Stellungnahme	Im Teilprojekt Veloverkehr ist eine Verbindung Thoracker - Saali vorgesehen. Das regionale Tramkonzept sieht keine Verlängerung ins Melchenbühl oder sogar ins Gümligenfeld vor.
88, 89	4.1 Einverstanden 4.2 Einverstanden 4.3 Einverstanden, sobald der Bedarf nachgewiesen ist 4.4 Einverstanden; die 3 Hauptverbindungsachsen der Ortsteile Muri und Gümligen sind ungehindert offen zu halten (dies nicht zuletzt zur Entlastung der übrigen Quartierstrassen)	Kenntnisnahme
90	4.1 Zu umfassend: Fussgängerübergänge sind - anstelle von Mittelinseln - besser zu beleuchten 4.2 Einverstanden 4.3 Einverstanden: Umsteigeeffekt bei einer Bahnhofmodernisierung wird in Frage gestellt 4.4 Nicht einverstanden: <ul style="list-style-type: none"> Auf verkehrsorientierten Strassen ist auf eine Reduktion der Tempolimit von 50 km/h z.B. auf 30 km/h auch sektoriell zu verzichten. Der Passus "Strassenraumgestaltung" könne grundsätzlich gestrichen werden. Im Zusammenhang mit der geplanten Pfortneranlage werden diverse Fragen gestellt. 	Aus Kosten- und Platzgründen steht die bessere Beleuchtung schon heute oftmals im Vordergrund. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
91	4.1 Einverstanden 4.2 Zu wenig vollständig; mehr Fahrstreifen und Unterführungen für Velofahrende wären nötig	Kenntnisnahme

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	4.3 Einverstanden 4.4 Einverstanden: Die Pfortneranlage packe jedoch den Verkehr nicht bei der Wurzel.	
92	4.1, 4.3 und 4.4 Keine Stellungnahme 4.2 Einverstanden; Verbindungen Thoracker - Seidenberg und Thoracker - Saali werden begrüsst	Kenntnisnahme
93	4.1 Einverstanden 4.2 Einverstanden 4.3 Einverstanden 4.4 Nicht einverstanden: Verkehrserschliessung besser über Feldstrasse - Moosstrasse	Kenntnisnahme
94	4.1 Grundsätzlich einverstanden: <ul style="list-style-type: none"> • Trotz Tempo 30 braucht es Trottoirs • Fussgängerübergänge sind behindertengerecht auszustatten • Unterführung Melchenbühl sollte saniert werden • Fussweg Aebnit - Gümligenfeld wird ausdrücklich begrüsst 4.2 Grundsätzlich einverstanden <ul style="list-style-type: none"> • Veloverkehr an der Aare braucht eine Lösung. 4.3 Nicht einverstanden, d.h. keine Busverbindung ins Gümligenfeld 4.4 Nicht einverstanden, d.h. keine Pfortneranlage nötig. Das Tannackerquartier ist mittels Umfahrung Rüfenacht (T10) zu schützen.	Kenntnisnahme Sanierungsvarianten werden derzeit geprüft. Für den Gemeinderat steht eine regionale Lösung im Vordergrund. Kenntnisnahme Der Gemeinderat hat die Feld- und Tannackerstrasse als Ortsverbindungsstrasse klassiert, dies mit einem Zubringer für Lastwagen.
95	4.1 Grundsätzlich einverstanden: <ul style="list-style-type: none"> • Malereien und Blumenkübel reichen zur Einführung des Rechtsvortritts nicht. • Fussgängerstreifen sollten auch trotz Tempo 30 nicht entfernt werden. • Verbindungsweg Mettlen - Efenau sollte besser beleuchtet werden. 4.2 Massnahmen erscheinen sinnvoll: <ul style="list-style-type: none"> • Verbindungsweg Mettlen - Efenau sollte für Velos nicht ausgebaut werden. • Veloabstellplätze Endstation Efenau sind schlecht beleuchtet; mit Stadt Bern Lösung suchen. • Klare Veloregelung entlang der Aare oder sep. Veloweg in Betracht ziehen. 4.3 Grundsätzlich einverstanden: <ul style="list-style-type: none"> • ÖV-Erschliessung für das Mettlenquartier sollte verbessert werden 	Der Rechtsvortritt ist lediglich eine der Tempo 30 Massnahmen. Alle Massnahmen zusammen bringen mehr Verkehrssicherheit. Kenntnisnahme Die Realisation erfolgt mit dem Baufeld Riedacker II. Für den GR steht eine regionale Lösung im Vordergrund. Sowohl die Planungs- und Verkehrskommission als auch der Gemeinderat haben eine zusätzliche ÖV-Erschliessung abgelehnt.

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	(Verlängerung Linie 19). 4.4 Massnahmen erscheinen sinnvoll: <ul style="list-style-type: none"> • "Berner Modell" auf der Thunstrasse gebe Anlass zu Bedenken 	
102	Die Massnahme betr. Fusswegverbindung Seidenberggässchen - Aebnit ist zu streichen.	Kenntnisnahme
103	4.1 Grundsätzlich einverstanden: <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsvortritt bringe gefährliche Situationen (Pourtalèsstrasse). • Fussgängerstreifen sollten auch trotz Tempo 30 nicht entfernt werden. • Verbindungsweg Mettlen - Efenau sollte besser beleuchtet werden. 4.2 - 4.4 Keine Stellungnahmen	Es wird auf die Antworten zu den Eingaben Nr. 95 verwiesen.
104, 105, 106	4.1 Zu wenig vollständig: <ul style="list-style-type: none"> • RBS-Haltestellen sollten als ÖV-Ausgangspunkte gekennzeichnet werden. • Im Übrigen fehle die Fussgängerverbindung Wittigkofen. 4.2 Zu wenig vollständig: <ul style="list-style-type: none"> • Die kommunale Verbindung Melchenbühl fehlt. • Konfliktpunkt Kirchenmauer (Thunstrasse) fehlt. • Zu wenig Abstellplätze beim BH Gümligen. • Veloverkehr an rechtem Aareufer sei zuzulassen. • Verbindung Thoracker - Saali wird begrüsst; ein genügender Ausbau (Breite) wird erwartet. 4.3 Zu wenig vollständig: <ul style="list-style-type: none"> • Gefordert wird ein 10' Takt für die RBS bis Siloah. • Die Tramlinie 3 ist bis ins Melchenbühl zu verlängern. 4.4 Grundsätzlich mit Pfortneranlage einverstanden: <ul style="list-style-type: none"> • Tannackerquartier soll vom Fernverkehr befreit werden (T10, Worbstrasse) • Tannackerstrasse (Massnahmen zur Verkehrsberuhigung) seien in den Massnahmenplan aufzunehmen. • Autobahn sei aus lärm- und lufthygienischen Gründen zu überdachen. • Bei den Hauptverkehrsachsen müssten Massnahmen gegen die vielen Unfälle geplant werden. 	Dies ist im Richtplan bereits so vorgesehen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Wird aufgenommen Beim BH Gümligen sind die Velo-Parkplätze stark ausgebaut und überdacht worden. Für den Gemeinderat steht eine regionale Lösung im Vordergrund. Mit sektoriellen Verbreiterungen kann eine Koexistenz stark erleichtert werden. Der Gemeinderat unterstützt den 10' -Takt ins Siloah. Das regionale Tramkonzept sieht keine Verlängerung ins Melchenbühl vor. Der Gemeinderat hat die Feld- und Tannackerstrasse als Ortsverbindungsstrasse klassiert, dies mit einem Zubringer für Lastwagen. Es wird auf die Leitlinien zur Ortsplanung (Pkt. 3.4.1.4) verwiesen (Kosten, siedlungstrennende Wirkung). Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit werden laufend vorgenommen (Beleuchtung, Mittelinseln).

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
	<ul style="list-style-type: none"> • Das Verkehrsaufkommen auf den 2 Hauptachsen dürfe nicht mehr als max. 10% steigen. • Der Kreisel Waldrain sei nicht nötig. • Die Aebnit-, Füllerich-, Dorf-, Dentenberg- und Dunantstrasse sowie das Mettlengässli seien als Quartierstrassen zu taxieren (Tempo 30 einführen). 	<p>Eine Limitierung ist weniger geeignet als eine Verkehrslenkung, z.B. mittels Pfortneranlage.</p> <p>Der Kreisel Waldrain beseitigt einen Unfallschwerpunkt und dient v.a. dem Pendlerverkehr. Im Übrigen erleichtert er die Pfortneranlage bzw. die Bevorzugung des ÖV's.</p> <p>Der Gemeinderat hält an seiner Strasseneinteilung gemäss Richtplan fest.</p>
108	4.1 Es sei richtig, dass die Fusswegverbindung nordwestlich der Parzellen 1801 und 2428 nicht mehr im Teilkonzept Fussgängerverkehr sei.	Das Anliegen wird in der ÜO geregelt.
110	Eingabe betr. Fahrradverkehr: <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit durch Entflechtung • Verkürzung der Wege besonders für SchülerInnen • Reduktion der Konfliktpunkte mit Fussgänger (z.B. an der Aare) 	Kenntnisnahme
112	4.1, 4.3 und 4.4 Keine Stellungnahme 4.2 Zu wenig vollständig: <ul style="list-style-type: none"> • Veloroute vom Thoracker ins Saali wird begrüsst; der Fuss- und Veloweg ist so auszugestalten, dass zu Fussgehende und Velofahrende möglichst konfliktfrei den Weg benützen können. 	Sektorielle Verbreiterungen erleichtern das Miteinander von zu Fuss gehenden und Velo fahrenden.
113	4.1 Einverstanden 4.2 Zu wenig vollständig: <ul style="list-style-type: none"> • Konfliktpunkt Kirchenmauer fehlt. • Veloverkehr an der Aare sollte zugelassen werden. • Verbindung Thoracker - Saali soll für den Veloverkehr nutzbar gemacht werden. 4.3 Einverstanden 4.4 Grundsätzlich einverstanden: <ul style="list-style-type: none"> • Kreisel Waldrein sei nicht nötig. • Geschwindigkeit auf der Thunstrasse im Bereich Kirche bis Kreisel Mettlengässli sollte nur Tempo 30 betragen. 	<p>Konfliktpunkt wird aufgenommen.</p> <p>Für den Gemeinderat steht eine regionale Lösung im Vordergrund.</p> <p>Im Teilprojekt Veloverkehr ist eine Verbindung Thoracker - Saali vorgesehen.</p> <p>Der Kreisel Waldrain beseitigt einen Unfallschwerpunkt und dient v.a. dem Pendlerverkehr. Im Übrigen erleichtert er die Pfortneranlage bzw. die Bevorzugung des ÖV's.</p> <p>Der Gemeinderat hält an seiner Strasseneinteilung gemäss Richtplan fest.</p>

Nummer	Eingabe/Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
--------	--------------------	---------------------------

Muri bei Bern, 11. Februar 2008 / REB / ESO / MSA / SX